

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verkündigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 9 M. zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Verbandsmitglieder! Unterstützt die sozialen Baubetriebe! Sie bahnen Euch den Weg zu wirtschaftlicher Freiheit.

Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit.

Überall in Deutschland ertönt der Ruf nach einer Steigerung der Arbeitsleistungen. Wollen wir allen Anforderungen gerecht werden, die an uns gestellt werden zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden, wollen wir uns den früheren Platz auf dem Weltmarkt wieder erobern, so müssen wir mehr leisten und billiger arbeiten als bisher. Das ist die Mahnung, die unaufhörlich an unser Ohr schallt. Verbilligung der Produktionskosten und zugleich Steigerung der Produktionsleistungen lautet die Parole. Was die erste Forderung anbetrifft, so soll das erreicht werden durch den Abbau der Löhne und Gehälter — nicht etwa der Gewinne der Unternehmer. Und die zweite Forderung glauben ihre Befürworter durch Verlängerung des Arbeitstages und Steigerung der Arbeitsanstrengung erfüllen zu können. Man sieht hieraus deutlich, daß die Gesundung unseres Wirtschaftslebens sich vollziehen soll auf Kosten der werktätigen Bevölkerung. Arbeiter, Angestellte und Beamte, natürlich sind die gehobenen Angestellten und Beamten davon ausgeschlossen, sollen gezwungen werden, länger und angestrengter zu arbeiten und sich mit einer niedrigeren Bezahlung zu begnügen. Ein Rezept, das geboren ist aus dem Geiste des Kapitalismus, der den Profit höher wertet als das Wohl des Proletariats, ein Rezept, das deswegen auf den heftigsten Widerstand der Klassenbewußten Proletarier stößt und dessen Durchführung die heftigsten, erbittertsten und langwierigsten Kämpfe nach sich ziehen muß.

Zweifellos ist die Steigerung der Arbeitsleistungen ein erstrebenswertes Ziel, weil darauf die Möglichkeit beruht, mehr zu gebrauchen und besser leben zu können. Da die Bedürfnisse der Menschen ständig zunehmen, nach Menge und Beschaffenheit, da sich unser Bedarf erweitert und vertieft, müssen mehr Gebrauchswerte geschaffen und mehr Dienste geleistet werden. Das haben die Menschen seit Jahrtausenden instinktiv empfunden, zugleich aber haben sie auch die ganz richtige Ueberzeugung gehabt, daß die Steigerung der Arbeitsleistungen nicht erreicht werden darf durch eine Schädigung der Menschen. Die Produktionskraft der menschlichen Arbeit soll gesteigert und die Arbeitsmühe soll vermindert, mit einem Minimum von Arbeit soll ein Maximum von Erfolg erzielt werden — diese Absicht zieht sich wie ein roter Faden durch die Menschheitsgeschichte hindurch. Zu dem Zwecke haben die Menschen Werkzeuge und kunstvolle Arbeitsmaschinen hergestellt, Tiere gezähmt und zur Arbeit abgerichtet, Naturkräfte in den Dienst gezwängt und neue, bessere Arbeitsarten erfunden. Technisch höhere Arbeitsbedingungen zu schaffen, um mit weniger Arbeit höhere Erträge herauszuwirtschaften, das ist das Ziel menschlichen Strebens. Leider hat es der Kapitalismus fertiggebracht, die Erzeugnisse der Technik zum größten Teil in die Taschen der Kapitalisten zu leiten und die Arbeitsmühe der Unterschichten zu vermehren, und auch heute noch will das Ausbeutertum hohe Uebererträge erzielen ohne Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft, die Gesundheit und das seelische Wohlbefinden der Arbeiterklasse.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise beruht auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: es soll planmäßig, sorgfältig, sparsam und mit Ueberlegung gearbeitet und gewirkt werden, jede Kräftezerpflünderung und Kraftvergeudung soll vermieden, die Maschinen, Werkzeuge und Anlagen sollen geschont, die Arbeitskräfte sollen schonend behandelt und mit den Arbeitsstoffen soll sparsam umgegangen werden. Das ist ja an und für sich sehr gut

und schön, aber zum Unglück für das Proletariat beschränkt sich dieser Grundsatz der Wirtschaftlichkeit lediglich auf die Produktionsmittel, die sachlichen Bedingungen der Wirtschaft, die lebendige, menschliche Arbeitskraft wird schonungslos ausgebeutet, wenn das Kapital seinen Raubtierinstinkten freien Lauf lassen kann. Hierin ist das Unglück des Proletariats zu erblicken: das Unternehmertum nimmt zwar Rücksicht auf die Produktionsmittel, weil ihre Wiedererneuerung oder Neuananschaffung Kosten verursacht, während die Neubeschaffung von Arbeitskräften sich ohne nennenswerten Kostenaufwand vollzieht. Wenn Maschinen und Anlagen beschädigt, wenn Pferde kaputtgearbeitet, wenn Arbeitsstoffe vergeudet werden, so muß der Unternehmer bedeutende Summen aufwenden, um den entstandenen Schaden wieder gutzumachen, wenn aber ein Arbeiter aufgearbeitet worden oder gestorben ist, so wendet sich der Unternehmer an den Arbeitsnachweis und läßt sich einen neuen kommen. Daraus erklärt sich der unbefreitbar vorhandene Zustand, daß Sachen und Tiere für den Kapitalisten Wert haben, weshalb er sie schon, daß aber die Menschen für ihn keinen Wert haben, weshalb er Raubbau mit ihnen treibt. Der Kapitalismus als System schwört auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, den Grundsatz der Menschlichkeit tritt er mit Füßen. Das hat sich besonders in den Anfängen der kapitalistischen Produktionsweise gezeigt, als Millionen von proletarischen Männern, Frauen und Kindern in der rücksichtslosesten Weise zugrunde gerichtet wurden. Es hat großer Kämpfe und vieler Mühe bedurft, ehe das Kapital gezwungen werden konnte, halbwegs menschlich mit den Unterschichten umzugehen. Auch heute noch hält der kapitalistische Geist der Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht die Unternehmer gefangen und läßt sie unser Wirtschaftsleben von rein wirtschaftlichen, nicht von menschlichen Gesichtspunkten aus betrachten.

Demgegenüber betont der Sozialismus die rein menschliche Seite der Frage. Er geht davon aus, daß der Arbeiter als Mensch einen Wert hat, und zwar einen höheren Wert als die Produktionsmittel, und daß im Arbeiter der Mensch geschont werden muß. Er huldigt dem Grundsatz, daß wir erst Menschen und dann Arbeiter sind, daß wir arbeiten, um zu leben, daß wir aber nicht leben, um zu arbeiten, und daß deshalb das Menschtum in den Vordergrund gedrängt werden muß. Neben der Wirtschaftlichkeit soll die Menschlichkeit als Leitstern über unserm wirtschaftlichen Tun und Lassen stehen. Hier scheiden sich die Wege zwischen Sozialismus und Kapitalismus: auch der Sozialismus tritt ein für Wirtschaftlichkeit und hohe Arbeitsleistungen, aber dies Ziel soll nicht erreicht werden auf Kosten der Arbeitskraft, der Gesundheit und des seelischen Wohlbefindens der proletarischen Schichten. Deswegen erstreben auch wir Sozialisten eine hochentwickelte Technik und möglichst vollkommene Arbeitsmethoden, darum wollen auch wir pflichtgemäß und sorgsam arbeiten, damit jede Verschwendung von Arbeitsstoffen vermieden und mit Werkzeugen, Maschinen, Anlagen und Tieren schonend umgegangen wird, woegen wir uns aber aufs entschiedenste wehren, das ist die Absicht der Kapitalisten, die höheren Erträge aus unsern Knochen herauszuschinden. Aus diesem Grunde bekämpfen wir eine überlange Arbeitszeit und eine übergroße Arbeitsanstrengung. Denn dadurch würden die Arbeiter und Arbeiterinnen körperlich, geistig und seelisch geschädigt werden. Aus diesem Grunde verteidigen die Arbeiter den Achtstundentag gegen alle Angriffe. Die Steigerung der Arbeitsleistungen, die wir erstreben, soll daraus entspringen,

daß sie dem Wohl der Allgemeinheit dient, aus der innern Anteilnahme an unserer Tätigkeit, aus der Lust und Liebe zur Arbeit. Hohe Arbeitsleistungen lassen sich nicht erreichen durch schlechternährte, ausgemergelte, überbürdete Arbeiter, die mit Unlust und ohne Anteilnahme ihre Arbeit verrichten, sie sind nur möglich bei einer guten Lebenshaltung, bei auskömmlichen Löhnen und bei körperlicher und geistiger Frische, die das Ergebnis einer vernunftgemäßen Arbeitsweise ist. Die Erfahrung hat es ja gelehrt, und wird es auch weiter lehren, daß die kapitalistischen Methoden, die Arbeitsleistung zu steigern, falsch sind und das gerade Gegenteil bewirken, daß aber eine sozialistische Arbeitsweise den Erfolg für sich hat. Nur Blindheit, Voreingenommenheit und kurzfristige Selbstsucht können dies bestreiten. Wer offenen Auges ins Wirtschaftsleben blickt, der erkennt, daß nur die Menschlichkeit im Bunde mit der Wirtschaftlichkeit unser Land und Volk gesund machen kann. F. L.

Die Leistungen der Reichsbahn.

Von Regierungsdirektor Dr. C. L. Heiß, Berlin-Mariendorf. (Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Es sind starke, still, aber nachhaltig arbeitende Kräfte am Werke, die als letztes Ziel die Durchführung der Reichsbahn in den privaten Besitz oder Betrieb anstreben. Als Vorwand dient der Fehlbetrag der Reichsbahn. Ueber die Führung der Verwaltung in privaten Betrieb sei eine dauernde Befestigung des Fehlbetrages und eine gesunde Wirtschaft, die zugleich auch eine Verzinsung des angelegten Kapitals bringen müsse, nicht möglich. Als sich hiergegen die Widerstände allzu stark erwiesen, begnügte man sich damit, eine Entpolitisierung oder Entbürokratisierung der Verwaltung zu verlangen, ließ aber dabei immer noch den alten Fehlbetrag durchblicken, daß das beste Mittel dazu die Ueberführung von Besitz und Betrieb der Reichsbahn in privaten Betrieb oder wenigstens in den einer gemeinschaftlich-wirtschaftlichen Gesellschaft wäre. Diese den Wiederaufbau der Reichsbahn wenig fördernden, eher hindernden Angriffe auf die Betriebsform waren an sich ja gut gemeint. Sie kommen von Großunternehmern der Schwerindustrie her und halten sich deshalb an ihre Denkhweise, weil kein Mensch, noch viel weniger geistig als leblich aus seiner Haut heraus kann. Die bekannten Gedankengänge sind, daß nur die private Unternehmungsform und die Verantwortlichkeit des privaten Unternehmers mit seinem Vermögen der Verwaltung die Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Entschlußkraft verleihe, die zur wirtschaftlich gesunden Führung eines so großen Verkehrsunternehmens in schwierigen Zeiten notwendig seien.

Daß die unzureichenden Verwaltungsmethoden der Reichsbahn schuld an ihrem unbefriedigenden wirtschaftlichen Erfolg seien, wird ohne weiteres angenommen und vielleicht noch mit dem Hinweis zu beweisen versucht, Privatbahnen, sogar Kleinbahnen, hätten in der gleichen Zeit wirtschaftlich gearbeitet.

Anderer dagegen, zum Beispiel Professor Dr. Julius Wolf in einer an den Reichswirtschaftsrat gerichteten Denkschrift, behaupten, es sei selbst dem Reichsverkehrsminister nicht möglich, zu sagen, ob die Bahnen rentabel oder unrentabel arbeiten, da ihre Rechnungsführung die dazu erforderlichen Unterlagen entbehre. Insbesondere wird als Mangel gerügt, daß keine ausreichenden Rücksichten im Haushalt der Reichsbahn für die schnell verfallenden beweglichen Einrichtungen (Fahrpark und Lokomotiven) gemacht und die Generalinstandhaltung und Verzinsung des Anlagekapitals nicht in geeigneter Weise in Rechnung gestellt würden, um die Selbstkosten der Leistungen der Eisenbahn zu berechnen. Bei der gegenwärtigen Art der Verwaltung und Durchführung sei es unmöglich, ein Urteil darüber abzugeben, ob sie wirtschaftlich oder unwirtschaftlich sei; was aber gerade als unwirtschaftlich in dem Sinne zu betrachten sei, daß die staatliche Bürokratie die Hilfsmittel der Wirtschaftswissenschaft unserer Zeit, der Selbstkostenberechnung und Abschreibungen in einer Weise vernachlässigt, die eben zu einer unsachlichen, verschwendenden, einer hinlänglichen Aufsicht entbehrenden Verwaltung und Nachprüfung an ihrem Erfolg führen müsse. Wenn in einem gut verwalteten Wirtschaftsbetrieb alle Selbstkosten berechnet sind, wird nach Ausföhrung und Ablieferung der Arbeit eine Nachabkalkulation ge-

macht, um nochmals zu prüfen, ob alle wirtschaftlichen Vor- teile angewendet worden sind, und welche in Zukunft noch mög- lich sein werden. All das fehle der staatlichen Bureaucratie, und deshalb sei sie eben unwirtschaftlich.

Eine ganze Anzahl dieser Einwendungen ist zweifellos richtig. In der kaufmännischen Verwaltung der Reichsbahn sind noch große Reformen möglich und notwendig. Fast ist dagegen der daraus gezogene Schluß, es könne diesen Schäden nur durch Überführung der Reichsbahn in privaten oder ge- meinschaftlich-wirtschaftlichen Betrieb abgeholfen werden.

Wollen aber jene Kreise, die immer wieder grundsätzlich die Abänderung der Betriebsform verlangen, wirklich selbstlos nur das Wohl der Reichsbahn, so ist auch ihre Kritik falsch. Denn die notwendigen Reformen werden nicht ohne Schwierig- keiten durchgeführt werden können. Die notwendigen Reformen sind eben die Einführung einer kaufmännischen Betriebsweise bei den im Reichsbetrieb verbleibenden Eisenbahnen. Sie in Verbindung mit der ferneren Schrittmachung der technischen Fortschritte genügt, um den wirtschaftlichen Schäden abzuheben.

Diese wirtschaftlichen Schäden sind nämlich von jenen nach der Herrschaft über die Reichsbahn strebenden kleinen zügellosen Gruppen maßlos übertrieben und die Leistungen der Reichsbahn in schwerigsten Zeiten in unverantwortlicher Weise herabgesetzt worden. Gleichzeitig werden die großen Verdienste gegen ein privates Eisenbahnmonopol und die nicht minder großen Nachteile privater Verwaltung der Eisenbahnen für die gesamte Volkswirtschaft totgeschwiegen.

Deshalb ist es unmöglich, an die Uneigennützigkeit jener Kreise zu glauben, die die Zurückführung der Reichsbahn in privaten Betrieb fordern. Sie wäre aber entschieden ein Rück- schritt, weil sie ein Unternehmen allergrößten Umfanges und größter Macht- und Wirkungsfähigkeit, das seiner Natur nach wirtschaftlich nur als Monopoloetrieb geüben kann, der Will- für und dem Eigentum privater Monopolunternehmer aus- liefern würde. Jene Kreise, die diese Forderung am hart- nächstigen und ärgsten verfechten, haben die Eisen- und Kohlenpreise auf das Dreifache und Sechshundzwanzigfache in die Höhe getrieben. In ihrer Verwaltung würden die Reichs- bahnen entschieden wirtschaftlicher arbeiten, bald einen hohen Gewinn abwerfen, von dem der Staat auch einen ansehnlichen Teil bekommen würde; aber die gesamte deutsche Volkswirt- schaft hätte, wie bei den Kohlen und dem Eisen, für die Kosten aufzunehmen.

Es ist die Schwerindustrie, nachdem sie durch große Be- triebszusammenlegungen ihren Machtbereich gerade in der Nachkriegszeit stark erweitert hat, der am meisten daran liegt, auch die Eisenbahnen in ihre Gewalt zu bekommen, um dann die gesamte Fertigungsindustrie in noch größerer Abhängigkeit zu bringen, als sie es tatsächlich schon ist. Insbesondere wird auch der selbständige Handel von solchen uns unerlöse gehenden Machtansubehngungen bedroht. So wenn sich zum Bei- spiel die G. E. S. Verkaufsstellen für ihre Installationsartikel im Beleuchtungs- und sonstigen elektrischen Betrieb zulegt und sich obendrein noch Fabriken für die Herstellung des tech- nischen Porzellans, Bergen- und Günterwerke angliedert. Der Satz: Leben und leben lassen, wird hier ersetzt durch den Wahl- spreuch, alles im eigenen Hause herzubringen, um nach allen Seiten unabhängig zu sein und alle wirtschaftlichen Beschle- gen auszuüben zu können.

Die bevorstehende Einführung des elektrischen Betriebes, die über kurz oder lang notwendig werden wird, wird die Reichsbahnverwaltung zur Erwerbung von Bergwerken zwingen, um die Kohle an Ort und Stelle in die bewegliche Kraft umwandeln zu können. Damit entstände den Berg- werken ein namenhafter staatlicher Wettbewerber, was wiederum das immer dringlicher werdende Begehren nach privatem Besitz und Verwaltung der Eisenbahnen begründet erscheinen läßt.

Kommen aber die Staatsbahnen in die Hand dieser Unter- nehmer oder gar später in die ihrer weniger weislichen Epigonen, als die gegenwärtig Herrschenden, dann hat der Mittelbetrieb (bis hinauf zu etwa 3000 Arbeitern) jede Selbst- ständigkeitseigenschaft endgültig aufgegeben. Durch seine Ab- hängigkeit von den Großkonzernen ist wohl so schon nicht mehr allzu viel davon übriggeblieben. Aber die Macht über die

Verkehrsankalten vermag noch einen ganz andern Druck selbst auf überfällige Betriebe von recht ansehnlicher Größe aus- zuüben, als die Macht über den Kredit. Zudem hatte der Kredit durch seine Einschränkung während des Krieges und in der Nachkriegszeit als Machtmittel an Bedeutung verloren. Die mittleren Betriebe, namentlich aber die Betriebe der Fertigungsindustrie haben allen Grund, sich der Privatisierung der Reichsbahn mit dem allergrößten Mißtrauen gegenüberzu- stellen. Die Erfahrungen in Amerika, zum Beispiel bei der Begründung der Monopolmacht des Erdölhandels durch Rocke- feller, und auch in Deutschland vor der Verstaatlichung sind wirklich kein hoher Rinderfärsch; aber unsere Gewerbe- treibenden fürchten sich nicht davor, weil sie ihnen geistlich und räumlich so fern liegen, daß sie sich keine richtige Vorstellung davon zu machen imstande sind. Wir wollen ganz davon schweigen, daß die Verwirklichung jener Privatisierungspläne politisch eine Belastungsprobe unseres inneren Friedens dar- stellen würde, die er wohl kaum aushalten möchte.

Sind denn aber die Leistungen der Reichsbahn wirklich so schlecht, wie sie von jener Seite hingestellt werden? Gibt es wirklich bei gutem Willen keine Möglichkeit, die gegen- wärtigen Leistungen unserer Eisenbahnen mit gerechtem Maß- stabe zu messen und zu beurteilen?

Die Behauptung, der Staatsbahnbetrieb hätte im Kriege und nach der Umwidmung verlagert, ist unehrlich, wenn sie mit den großen Fehlbeträgen der Reichsbahn begründet wird. Denn alle größeren Staatsbahnnetze der Welt haben ebenso verlagert. Die Ursache der Fehlbeträge ist nicht die Unwirtschaft- lichkeit der staatlichen Betriebsform, sondern die Perunter- wirtschaftung der ganzen beweglichen und festen Anlagen und Einrichtungen durch die übermäßige Beanspruchung während des Krieges und die gleichzeitige Vernachlässigung dringender notwendiger Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten.

Im Ausland, und gerade beim privaten Betrieb der Eisen- bahnen, waren die Wirkungen des Krieges nicht geringer: Eng- land gab 1920 40, 1922/23 60 Millionen Pfund Sterling Staatszuschuß als Ausgleich der Forderungen für rückständige Unterhaltungskosten aus der Kriegszeit. Die französischen Bahnen hatten 1920 einen Fehlbetrag von 3 Milliarden Franken; die Balancierung des Haushalts ist erst für 1927 in Aussicht genommen. Der Fehlbetrag der belgischen Bahnen betrug 1920 400 Millionen Franken; dort wird es schon 1922 gelingen, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Italien hatte 1920/21 ein Defizit von 1 Million Lire. Sogar die Vereinigten Staaten von Amerika, die doch am Kriege aus weiter Ferne teilgenommen haben, mußten den Bahnen einen Zu- schuß von 900 Millionen Dollar geben, und eine Anleihe aus einer weiteren halben Milliarde Dollar ist für diesen Zweck in Aussicht genommen. Aber auch neutrale Staaten wieien wegen des Krieges Fehlbeträge auf, so Holland 1920/21 20 Millionen Gulden, Dänemark 1920 54,2 Millionen Kronen, Schweden 1921 5,94 Millionen Kronen und die Schweiz 1920 92,7 Millionen Franken, 1921 80 und 1922 voraussichtlich 30,4 Millionen Franken, in 3 Jahren also zusammen 203,1 Millionen Franken.

Nach den gewaltigen Leistungen im Kriege, den Abliefe- rungen verbesserter Betriebsmittel an den Feindbund steht der als unwirtschaftlich verachtete Staatsbetrieb der Reichsbahn wirklich denn doch in dieser Gesellschaft nicht allzu schlecht da! Auch bei den privaten Bahnen wird mit Wasser gelöscht.

Nach einer Denkschrift des Reichsverkehrsministeriums „Zur Lage der Reichsbahn“ (Berlin 1922, Robert Engelmann, 31 Seiten Folio und 14 Blatt Diagramme, Preis 15/4) be- trug der Fehlbetrag der Reichsbahn im ersten Rechnungsjahr 1920 15,6 Milliarden Mark. Der Haushaltsanschlag für 1922 will nun sämtliche Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes aus den laufenden Einnahmen decken. Damit wird unter schwierigsten Verhältnissen die Wirtschaftlichkeit erreicht, wenn nicht neue Anrührer der Mark oder Schikanen der Repara- tionskommission, lauter Dinge, die außerhalb des Maßbereichs des Reichsverkehrsministeriums liegen, wieder einen Strich durch die Rechnung machen.

Nach der Denkschrift hat die Unterhaltung der Strecken und Gleisanlagen während der Kriegszeit gelitten. Jetzt sind die Strecken wieder voll betriebsfähig hergerichtet. Schlimmer

stand es mit dem Fahrzeugpark. 5000 der leistungsfähigsten Lokomotiven, 20 000 Personenwagen und 160 000 Güterwagen mußten nach dem Waffenstillstandsvertrag an den Feind ab- geliefert werden. Der Reparaturstand der Lokomotiven war auf das Doppelte gestiegen, und auch der als „betriebsfähig“ bezeichnete Rest konnte nur als notdürftig lauffähig bezeichnet werden. Schon nach geringen Leistungen kehrten die Fahr- zeuge wieder in die Werkstätten zurück. Der Ausbau der kupfernen Feuerbüchsen rädte sich bitter. Bei den Personen- und Güterwagen lagen die Dinge nicht viel günstiger.

Die Wiederherstellung des Fahrzeugparks ist wesentlich fortgeschritten; die technischen Einrichtungen der Werkstätten sind verbessert worden, die Materialversorgung genügt allen Ansprüchen; die Erfahrungen einer Reihe neuerrichteter Musterwerkstätten werden für die übrigen nutzbar gemacht. Auf den preussisch-hessischen Bahnen ist die Zahl der betriebs- fähigen Lokomotiven vom 1. Februar 1919 bis zum 1. November 1921 von 12 430 auf 14 262 Stück gestiegen. Der Reparatur- bestand der Wagen ist um 14 % Mitte 1920 auf 4 % Ende Januar 1922 gesunken. Auf den Reichsbahnen hat sich der vorausgeschätzte Bestand der Lokomotiven und Triebwagen vom 1. April 1914 bis zum 1. April 1922 von 28 392 auf 31 486 vermehrt; die Zahl der Personenwagen stieg von 62 749 auf 65 242, der Gepäckwagen von 17 157 auf 19 787 und der Güter- wagen von 639 381 auf 685 606.

Die Werkstätten der preussisch-hessischen Staatsbahnen haben 1913 27 600 Lokomotiven mit 54 500, 1921 20 940 Loko- motivenreparaturen mit 46 500 Einheiten geleistet. Die Re- paraturen waren aber 1921 viel umfangreicher. Rechnet man diesen Umstand auf Leistungseinheiten um, so wurden 1913 18 470, 1921 aber 19 010 Leistungseinheiten geleistet. Die Zahl der Arbeiter hat sich von 30 000 auf 47 200 oder um 60 % ihre Arbeitsleistung dagegen nur um 18 % vermehrt. Dabei ist aber die vorausgegangene Hungerkur der Kriegszeit, die die Leistungsfähigkeit herabminderte, sind Streiks und politische Unruhen und die vermehrten Schwierigkeiten zu be- rücksichtigen, da die Lokomotiven und Wagen in ganz anders heruntergeverfallenen Zustand in die Werkstätten kamen als in Friedenszeiten. Die dadurch verursachte Mehrleistung ist verschieden, sie wird bis zu 30 % geschätzt. Es folgt daraus, daß die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters im Durchschnitt den Friedensstandes erreicht, in einzelnen Abteilungen die Friedensstandesarbeit übersteigt. Nicht trotz, sondern wegen des Nachstandes wird jeder Jagen, der diese Dinge ohne Vor- eingenommenheit untersucht hat.

Mit der Wiedereinführung des grundsätzlich hochwertigen Stückgutverkehrs ist auch an vielen Stellen wieder das Streben eingegangen, durch besseres Können, größeren Fleiß und höhere Aufmerksamkeit eine Heilverbesserung der Arbeit herbeizuführen. Auch die Zeitstudien des berühmten Taylor- verfahrens sind eingeführt worden. Abschließend heißt es dann in dem amtlichen Bericht wörtlich:

„Das Ziel, das erreicht werden soll, ist klar umgrenzt; an vielen Stellen streben Verbesserung, Warten- und Wieder- schaft tatkräftig und einmütig, geleitet von Pflichtgefühl, sachlichem Interesse und Verantwortung vor dem Volk, nach diesem Ziel. Mit dem Verständnis für den hohen Wert dieser Arbeit werden allmählich alle Werkleute mitarbeiten und das selbst- gesteckte Ziel in taustroher Eingabe erreichen.“

An Güterwagen sind 1921 165 000 Stück oder 34,5 % mehr ausgebeigert worden als 1914.

Zusolge der Zwangslieferung aus dem Friedensvertrag ist die Kohle schlecht (bis zu 20 % Steine) und es werden 20 % Koks und Breiweiß statt der für Lokomotiven heiz- kräftigere Steinkohlen geliefert, so daß statt 14,40 Komen im Jahre 1914, im Jahre 1919 21,94 Komen auf 1000 Loko- motivmeter verbeigt werden mußten. Im Jahre 1922 hofft man diesen Betrag um 3 Komen herabzusetzen und so eine Erparnis von 1,6 Milliarden Mark machen zu können.

Bei der Übernahme der Bundesbahnen durch das Reich war der Personalbestand übermäßig angeschwollen. Er betrug im Jahre 1919 durchschnittlich 1 121 745 Mann gegen- über 740 604 Mann im Jahre 1913. Die Einführung des Nachfundamentes, der gänzliche Wegfall des Gebirge- und Prämiensverkehrs, der verlängerte Urlaub und das An-

Hunger und Terror.

In Zetateinburg (im Uralgebiet) spielte sich kürzlich ein Prozeß ab, der grell in das elende Dasein der russischen Ar- beiterklasse hineinschleudert. Eine Anzahl Angeklonter der Zetateinburger Eisenbahn hatten aus den Lagerräumen und Eisenbahnwaggons Lebensmittel gestohlen. Sie wurden ver- haftet und vor das „revolutionäre“ Tribunal gestellt. In der Verhandlung vor Gericht wurde festgestellt, daß die Ange- klagten die Diebstähle nur deshalb begingen, weil ihnen die Lebensmittelrationen und das Gehalt länger als 2 1/2 Monate nicht ausgehändigt worden waren. Die entwendeten Lebens- mittel teilten die Angeklagten mit ihren Kollegen, die kleine Kinder zu versorgen hatten. Trotz dieser vor Gericht fest- gestellten Tatsachen wurden die 18 angeklagten Angehörigen vom revolutionären Tribunal zum Tode durch Erschießen ver- urteilt. Unvergütlich nach der Urteilsfällung sandten die Eisenbahner und die Arbeiter von Zetateinburg an das all- russische zentrale Exekutivkomitee in Moskau folgendes Telegramm:

„Die die Regierung und ihre lokalen Beauftragten hausen- weise Eisenbahner niederschleibt, die infolge Nichtauszahlung des Gehaltes und Nichtbelieferung mit Lebensmittelrationen genötigt sind, Lebensmittelverhandlungen zu entwerfen, um sich und ihre Familien vor Hunger und Erschöpfung zu retten, mögen sie dafür sorgen, daß alle Eisenbahnarbeiter und -ange- stellten laut ihren Verträgen mit den Verwaltungsbehörden mit allem Notwendigen versehen werden. Wir Entbehrungsgeplagten bitten nicht, sondern fordern, daß das Urteil nicht vollstreckt und der ganze Prozeß zur Nachprüfung und Entschöpfung an ein anderes Tribunal verwiesen werde. Wir fordern ferner, daß alle unsere Vorgesetzten, die an der Nichtauszahlung des Gehaltes und an der Nichtbelieferung mit Lebensmitteln schuld sind, unvergütlich dem Gericht übergeben werden. Bis zum Empfang einer Antwort haben wir die Arbeit eingestellt und werden keinen Eisenbahnzug aus Zetateinburg abgehen lassen.“

Der Ton des hier wiedergegebenen Protesttelegramms der Zetateinburger Arbeiter zeigt deutlich, welchen Grad die Empö- rung der russischen Arbeiter über das Regime des Hungers und des Terrors erreicht hat.

Der Wegweiser.

Wem zu glauben ist, redlicher Freund, das kann ich dir sagen: Glaube dem Leben; es lehrt besser als Redner und Buch. Goethe.

Alkohol und Alkoholismus.

Von Dr. G. Wolff.

IV.

4. Alkohol und Nervensystem.

Der chronische Alkoholismus macht zahlreiche Schäden am zentralen und peripheren Nervensystem, also am Gehirn und Rückenmark selbst wie auch an den Nerven, die von hier ihren Ausgang nehmen oder hier enden. Wir werden uns nach dem, was wir eingangs über die normale Wirkung des Alkohols gehört haben, darüber nicht wundern. Wir sehen ja, daß der Hauptangriffspunkt des Alkohols das Nervensystem ist, daß jeder Alkoholgenuss eine, wenn auch nur ange- deutete, Paralyse oder Lähmung unserer geistigen Funk- tionen zu erzeugen vermag. Wir sehen ferner, daß große Mengen Alkohol eine vollständige Paralyse, ganz ähnlich wie die zu therapeutischen Zwecken benutzten Narcolin, Sether und Chloroform, herbeiführen, daß der gewöhnliche Mensch mit Unbestimmtheit und schnarrender Atmung also nichts weiter als der Ausdruck der Alkoholparalyse, der letzten Al- koholvergiftung ist. Vermöge seiner besonderen Beziehungen zu den fettähnlichen Substanzen der Nervenmasse greift der Alkohol die Funktionen des Nervensystems am stärksten an. Darum sind die Nerventankstellen, die der chronische Alkohol- mißbrauch verschuldet, so mannigfaltig.

Zunächst wollen wir einmal sehen, wie die Störungen am Zentralapparat unseres Nervensystems beschaffen sind. Der im Volke als *Trinkenwahn* in unbekanntem Zustand, eine echte, mit Sinnesstörungen (Halluzinationen) und wahnsinnigen Vorstellungen einhergehende Geisteskrankheit, die bald nur kurze Zeit, bald aber auch viele Monate und sogar

Jahre dauert, gehört hierher, ferner das eigentliche *Delirium tremens*, das noch durch die große Antriebs- und Aufregtheit des vollkommen unorientierten Kranken charakterisiert ist und meist nach übertriebenen Erzeßen zustande kommt, sobald der alte *M a s c h d a m e r z u s t a n d*, in dem der Kranke wie in einer anderen Welt lebt, nichts von dem, was um ihn her vorgeht, unterscheidet und oft tran- schante Handlungen, ja Verbrechen verübt, deren er sich, wenn der pathologische Zustand vorüber ist, nicht erinnert. Die *D i p s o m a n t e*, das „Quarantänsaufen“, ist eine weitere Warte der durch Alkohol verursachten Geistesstörungen und schließlich kann es in besonderen Fällen auch zu einer röh- ligen auf Alkoholintoxikation zurückzuföhrenden Verblödung kommen. Auch *a g e b o r e n e S c h w a c h s i n n* oder *Idiotie* hat nicht selten Alkoholismus der Erzeuger zur Ursache. Wir wollen uns zunächst einmal mit dem sogenannten *T r i n k e r w a h n s i n n* beschäftigen, einer Geisteskrankheit, die vor- wiegend durch Sinnesstörungen, namentlich Geföhlsstörungen, des Kranken ausgezeichnet ist. Der Kranke ist voll- kommen bei Bewußtsein, über Zeit und Ort meist orientiert, aber auch äußerste argwöhnlich, wittert überall Feinde und glaubt sich von allen Menschen verfolgt. Besonders häufig will er Stimmen hören, die sich mit ihm beschäftigen, ihn ver- höhnen und Wöses gegen ihn im Schilde föhren. Er teilt an einem förmlichen Besetzungswahn, der meist echt heißt, wenn der Kranke in andere Umgebung gebracht, vom Alkohol als dem auslösenden Mittel entzöhnt und allmählich von der Sinn- losigkeit seiner Wahnbildungen überzeugt wird. Besonders oft leidet der Kranke an unbegründeten Eifersüchelsvorstellungen, wirft der Frau — meist ist ja der Mann der Säuf- er — Antröue vor und läßt sich deshalb nicht selten zu Gewalttaten hinreißen, deren Verhütung unbedingt eine Anstaltsbehand- lung des Kranken erfordert. Der echte *Trinkenwahn* wird vom Arzt als *halluzinatorische Paranoia* oder als *aktive Hallu- zination* bezeichnet, weil die Geistesstörung meist mit Sinnes- störungen (Halluzinationen) zusammenhängt.

Eine wesentlich andere Art von Geistesgeföhlichkeit, die meist noch viel älter zustande kommt als die vorher geschilder- te, ist das berühmte *Delirium tremens*, *Bitterdelirium* auf Deutsch. Die Hauptmerkmale der Erkrankung sind in

wägen der Kräfteverhältnisse führen zu dieser außerordentlichen Steigerung des Personalbedarfs. Die Leistungsfähigkeit und auch der Arbeitswille waren geschwächt, die Disziplin allgemein gelockert. Hierzu kamen nicht unwesentliche Mehrarbeiten, die mangelhaft bearbeitete Umstände bedingten. Die Arbeiter im Personal- und Kassendienst sind nicht nur mit der Gesamtzahl der Personen, sondern darüber hinaus stark gewachsen. Die häufige Neuregelung der Gehälter und Löhne, die kürzeren Wohnungsverhältnissen, die Tätigkeit in den Beamten- und Arbeitervertretungen, die nicht volle Verwendbarkeit der eingestellten Kriegseisendigen, die Verknüpfung der Pflichtstunden und nicht zuletzt die umfangreicher gewordenen Reparaturen der Fahrzeuge erfordern zahlreiche Arbeitskräfte mehr. Ueber diesen Bedarf hinaus aber hatten die heutigen Staatsbahnen auf Grund der bekannten Demobilisierungsbestimmungen alle früher bei ihr beschäftigten Bediensteten nach dem Kriegsende wieder aufnehmen müssen, um sie vor Erwerbslosigkeit und deren Folgen zu schützen.

Insgesamt ist der Personalbestand herabgemindert, seine Leistungen sind wesentlich gehoben, das Gebührende ist im weiten Umfang wieder eingeführt worden. Trotz verminderten Personalbestandes haben sich die Verkehrlösungen gehalten. Die arbeitsfähigen Wagenleistungen waren von 227 000 im Jahre 1918 auf 121 000 oder 53 % im Jahre 1919 gesunken, hatten sich dann aber 1920 wieder auf 148 500 gehoben. Die Wagenachtkilometer fielen von 81 Milliarden im Jahre 1918 auf 20 1/2 Milliarden oder 25 % 1919, hoben sich dann aber wieder auf 22 1/2 Milliarden oder 72 % im Jahre 1920. Im Jahre 1921 ist eine weitere wesentliche Besserung eingetreten, die Achtkilometer vermehrten sich auf 512 Millionen oder um 80 %, die Wagenachtkilometer auf 24 1/2 Milliarden oder um 20,9 %.

Der Personalbestand ist also seit 1919 um mindestens 5,6 % zurückgegangen, gleichwohl hat sich die Wagenachtkilometerleistung um 20,9 % gehoben. Die Leistung im Jahresdurchschnitt wird — auf den Kopf berechnet — im Jahre 1921 im Vergleich zu 1918 mindestens 55 % gegenüber 43 % im Jahre 1919 betragen. Die Wagenachtkilometerleistung — auf den Kopf berechnet — wird 1922 auf 61 % des Friedenswertes steigen und sich damit der jetzigen Leistung im Vergleich und in der Eisenindustrie nähern.

Die jährliche Ausgabe auf den Kopf des Personals ist von 1718 M im Jahre 1918 auf 6089 M oder um das 3,56fache 1919, 13 490 M oder um das 7,85fache 1920 und 21 611 oder um das 12,58fache im Jahre 1921 gestiegen. Dagegen war der Preis für Lokomotivkohle schon im September 1921 auf das 28fache, der Preis für Schienen und Stäbchen auf das 26- und 30fache, für Kupferblech auf das 16fache emporgeschossen.

Die Tarife aber wurden für den Personenverkehr im September 1921 nur auf das 6,5fache, im Güterverkehr auf das 11,2fache erhöht. Seitdem mußten allerdings wiederholte starke Tarifserhöhungen vorgenommen werden, um die Wirtschaft der Eisenbahnen ins Gleichgewicht zu bringen. Im Verhältnis zur Weltentwicklung oder zur Steigerung aller Warenpreise, was das heißt, ist die Tarifveränderung als mäßig zu bezeichnen. Nach der Zeitschrift „Die Reichseisenbahn“ ist die Preiserhöhung von 1914 bis März 1922 von 12 M auf 602 M gestiegen, die Frachtpreise aber nur von 2,9 M auf 83 M. 1914 betrug also der Frachtpreis 24,2 % vom Warenpreis, März 1922 aber nur 13,8 %. Bei den übrigen Waren liegen ähnliche Verhältnisse vor. Dabei ist das gesamte Gütertarifwesen neu umgestaltet worden.

Schließlich soll ein Reichsbahnfinanzgesetz die Wirtschaftsführung und Finanzabklärung der Reichsbahn auf eine neue Grundlage stellen, sie freier gestalten und den privatwirtschaftlichen Grundgedanken der Erfolgswirtschaft mehr annähern.

Alles in allem muß man sagen, daß die Leistungen der Reichseisenbahn brauchen sich nach der Staatsumwälzung nicht zu vermindern. Wenn man bedenkt, was das Eisenbahnwesen im Kriege geleistet, wie es ganz Mitteleuropa mit Lokomotiven und Wagen versah, welche ungeheure Leistungen an Kriegseisenbahnleistungen es vollbracht hat, dann erscheint der Pflichterfüllung, zumal in seinem unter schwierigsten Verhältnissen herabgeminderten Umfang, wirklich aller Ehre wert.

Das sollten jene Kreise, die immer wieder grundstürzende Umgestaltungen der Verwaltung der Reichseisenbahn verlangen, bedenken. Was dem einen billig ist, ist dem andern recht. Sie mögen auch der Reichsbahn die notwendige Erholungszeit nach den Leberanstrengungen des Krieges gönnen. Die Verhältnisse bessern sich zusehends. Mehr kann ein billig Denker nicht verlangen. Jede Macht schließt die Gefahr des Mißbrauchs in sich. Bei der ungeheuren Macht der Verwaltung des Reichseisenwesens ist diese Gefahr beim Staatsbetrieb noch bedeutend geringer als beim Privatbetrieb.

Zur Schlichtungsordnung.

Einer der Hauptgründe, die nach oder mit der Neuorganisation gesetzlich anerkannt sind und die Gestaltung des neuen, verbündeten Arbeitsrechts stark beeinflusst haben, ist der, daß die Verteilung von Arbeitsfreistellen nach Möglichkeit den Beteiligten selbst überlassen bleiben soll. Dieser Gedanke und die Bemühungen für seine Durchführung sind nun allerdings nicht neu. Es wiederholt sich damit nur das alte Spiel, daß neue Rechtsgründungen immer nur die gesetzliche Anerkennung eines Zustandes sind, der sich in längerer Entwicklung herausgebildet hat. So ist es auch auf dem Gebiete der Schlichtung von Arbeitsfreistellen. Schon lange vor der Revolution hatte das Schlichtungswesen in Wirklichkeit eine sehr große Bedeutung. Gleichlaufend mit der Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisationen und des Tarifvertragswesens in allen Industrie- und Berufsgruppen, gelangte es zu immer größerer Bedeutung. Während es sich ja in den tariflichen Schlichtungsinstanzen auf der Grundlage der Selbstverwaltung völlig frei entwickelte, beschränkten nebenher auch die Behörden dieses Gebiet. Besonders wirkten seit 1890 die Gewerbegerichte und seit 1904 auch die Kaufmannsgerichte als beherrschende Einigungsämter.

Einen starken Antrieb erhielt das beherrschende Schlichtungs- und Einigungswesen im Jahre 1918 durch das Hilfsdienstgesetz. Die starke Einschränkung der Freigängigkeit der Arbeiter, die dieses mit sich brachte, machte Instanzen zur Schlichtung von Streitigkeiten zu einer unbedingten Notwendigkeit. Das tarifliche Schlichtungswesen gelangte dann zu seiner überragenden Bedeutung, die es jedenfalls auch für die Zukunft behalten wird, als durch die Vereinbarungen vom 15. November 1918 auch das Tarifvertragswesen allgemeiner Bedeutung erlangte. Von den Volksbeauftragten wurde bald darauf der oben angeführte Grundgedanke gesetzlich anerkannt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918, die eine vorläufige gesetzliche Regelung der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten brachte. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte sich nur über die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erstrecken.

Die entwürfliche Regelung soll nun eine Schlichtungsordnung bringen, zu der ein Entwurf schon seit längerer Zeit vorliegt. Es ist nicht das erstemal, daß auch im „Grundstein“ zu diesem Entwurf Stellung genommen wird. Die ganze Tendenz des Entwurfes ist jedoch so, daß wir immer und immer wieder unsere Stimme erheben müssen, um zu betonen, daß der Entwurf in dieser Form nicht Gesetz werden darf, wenn nicht die Entwicklung wenigstens des beherrschenden Schlichtungswesens einen Rückschritt erleiden soll. Das zweifelsfreie an dem ganzen Entwurf ist, daß der Entwicklung und Fortbildung des tariflich vereinbarten Schlichtungswesens vollständige Freiheit gelassen wird und die beherrschenden Schlichtungsstellen nur tätig werden sollen, wenn vereinbarte Schlichtungsstellen nicht bestehen oder die Verteilung des Streitfalls über ihnen nicht gelingt. Wünschenswert wäre, daß all diese einzelnen Gesetze auf arbeitsrechtlichem Gebiet nicht nötig wären und die ganze Materie in einem „Gesetzbuch der Arbeit“ einheitlich geregelt wäre. Da die Festhaltung dieser gesetzgeberischen Arbeit jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, müssen wir uns zunächst mit diesen einzelnen Gesetzen abfinden, verlangen dafür aber, daß die neuen Rechtsgründungen voll in ihnen zur Geltung kommen. In dem Entwurf der Schlichtungsordnung ist das nur zum Teil der Fall. Angenehmen und zu begrüßen ist

der einseitliche Instanzenzug, der durch die Überlieferung in Schlichtungsämter, Landeslichtungsämter und Reichslichtungsamt geschaffen wird. Bedenklich ist dagegen die scharfe Trennung zwischen Einzelstreitigkeiten und Gesamtschlichtungen. Die Schlichtungsbehörden sollen sich nur mit den Urursachen befassen. Einzelstreitigkeiten sind aber häufig die Ursachen für Gesamtschlichtungen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Schlichtungsämter wird dadurch in vielen Fällen sehr schwierig werden. Da aber den Rechtsprüchen, durch die die Einzelstreitigkeiten vor Gerichten entschieden werden, stets ein Einigungsbericht vorhergehen soll, ist es aus zwei Gründen praktisch, die Schlichtungsämter den zu schaffenden Arbeitsgerichten anzugliedern. Voraussetzung dafür ist allerdings, und das müssen wir immer und immer wieder mit aller Überzeugung fordern, daß die Arbeitsgerichte nicht unter den überwiegenen Einfluß des Berufsrichtertums geraten, sowohl für die Schlichtung wie für die Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten ist in viel höherem Maße wirtschaftliche Erfahrung und sozialpolitisches Verständnis nötig als formal-juristische Schulung. Die Praxis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte liefert hierfür die besten Beweise.

Für eine erfolgreiche Schlichtungsstätigkeit ist außerdem in ganz besonderem Maße erforderlich, daß die betreffenden Instanzen das volle Vertrauen der streitenden Parteien besitzen, was wieder nur möglich ist, wenn die Beteiligten selbst nach demokratischen Grundgedanken über ihre Zusammenlegung bestimmen. Dem trägt der Entwurf nicht Rechnung. Die Vorsitzenden der Schlichtungsämter sollen vielmehr von der obersten Landesbehörde bestellt werden (§ 23). Die Bezirksarbeitsratsräte sollen zwar den Landesbehörden Vorschläge machen; diese aber können wieder die Bezirksarbeitsratsräte ersuchen, andere Vorschläge zu machen, wenn ihr die zuerst vorgeschlagenen Personen nicht genehm sind. Darin liegen sicher keine für zukünftige Streitigkeiten, und es ist besser, den zu Anfang angeführten Grundgedanken rein zur Geltung zu bringen, indem die Vorsitzenden durch Urwahl oder allenfalls von den Bezirksarbeitsratsräten gewählt werden. Es ist auch durchaus nicht nötig, auf die Vorbildung so großen Wert zu legen, wie es der Entwurf tut. Diese bietet durchaus keine Gewähr für die Eignung. Hierin, wie in der Bestimmung, daß die Vorsitzenden der Landeslichtungsämter zum höheren Richteramt oder zum höheren Verwaltungsamt befähigt sein sollen (§ 38), macht sich nur das Bestreben bemerkbar, auch das Schlichtungswesen dem Einfluß der Berufsjuristen auszuliefern. Was man auch anführen, daß es für die gesamte Rechtspflege von Vorteil sei, wenn die Berufsrichter auf diese Weise mehr mit dem Wirtschaftsleben in Verbindung kämen, so können wir demgegenüber nur betonen, daß es für uns keinen Grund gibt, der so schwer wiegt, daß wir ihm zuliebe die Grundgedanke, die sich bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten durchaus bewährt haben, preisgeben könnten.

Sehr unstritten ist besonders der § 55. Dieser bestimmt, daß keinerlei Kampfmaßnahmen getroffen werden dürfen, bevor die zuständige Schlichtungsstelle einen Schiedsspruch gefällt hat. Diese Bestimmung ist so einschneidend und bedeutet eine solche Einschränkung der Koalitionsfreiheit und der Handlungsfreiheit der Gewerkschaften, daß wir sie als einfach unvertretbar ablehnen. Dabei wird diese Bestimmung im folgenden Absatz noch in unerhörter Weise verschärft. Zunächst wird verlangt, daß ein Streit in gewisser Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller betroffenen Arbeiter beschloffen wird. Wenn man bedenkt, daß es wohl nie gelingen wird, alle Arbeiter eines Betriebes zu einer Abstimmung zu bringen, werden Zweidrittelmehrheiten nur in wenigen Fällen zu erzielen sein. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten gibt der Entwurf das Recht, die ordnungsmäßige Durchführung der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zu überwachen. Die im selben Paragraphen festgelegte Frist von 3 Tagen bis zum Beginn eines etwaigen Streiks läuft außerdem nicht von der Fällung des Schiedsspruches, sondern vom Tage seiner Zustellung an die Parteien. Das Schlichtungsamt hat es somit in der Hand, durch Verzögerung der Zustellung die Handlungsfreiheit der Parteien noch weiter zu lähmen. Ursprünglich waren diese Einschränkungen nur für Streitigkeiten in gemeinnützigen Betrieben

diesem Namen bereits enthalten. Die Kranken delirieren fortwährend oder mit kurzen Unterbrechungen, sind sich also nicht darüber im Klaren, wo sie sich aufhalten, und ihren Aufenthalt in dem Raum, in dem sie gebracht sind, hin und her. Auch diese Kranken, die wegen ihrer großen Unregelmäßigkeit oft gemeingefährlich sind und deshalb streng bewacht werden müssen, werden durch Sinnesäußerungen der verschiedensten Art geplagt. Besonders oft geben sie an, allerhand Tiere, wie Mäuse, Katzen, Frösche, Schwaben in Unmengen zu sehen, feindliche Schiffe haben sie noch zu hören und vergleichen unheimliche Wahrnehmungen mehr. Die Kranken müssen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit streng bewacht werden. Die Krankheit, die eine absolute Verdrängung der normalen Gesirnsfunktionen darstellt, endet meist schon nach wenigen Tagen. Infolge der starken Wärmepannung, die sich bei Deliranten bei ihrer unaufrichtigen Unselbstigkeit bemächtigt, verfallen sie in einen tiefen Schlaf, aus dem sie meist wiedererwacht erwachen. Da das Delirium tremens nur eine besondere Erscheinung des chronischen Alkoholmißbrauchs ist, gewöhnlich durch einen ganz besonderen Erregungszustand, ist das Grundbedenken mit dem Erwachen aus dem delirierenden Zustande leider nicht befreit. Dem ersten Delirium folgt oft ein zweites, wenn nicht in energischer Weise der chronischen Alkoholvergiftung vorgebeugt wird.

Wir wenden uns einer neuen Art von Geistesstörungen zu, die auch nicht selten durch einen akuten Alkoholmißbrauch ausgelöst werden, den sogenannten D a m m e r z u s t a n d e n, die auch in der Kreiminalistik eine große Rolle spielen. Epileptische und hysterische Menschen neigen besonders dazu, kurz vor oder nach einem ihrer Anfälle in einen solchen Zustand zu verfallen, in dem sie völlig losgelöst von ihrem normalen Bewußtsein leben, Handlungen verrichten, die ihnen sonst völlig fremd sind, etwa auf das Dach rennen und dort spazieren laufen, ohne sich der Gefahr ihres eigenartigen Vorgehens irgendwie bewußt zu werden. Auch nach einem akuten Alkoholmißbrauch, nicht selten bei Menschen, die ihn überhaupt schiedlich betrachten, werden berartige Zustände beobachtet und als D a m m e r z u s t a n d e bezeichnet. Ganz plötzlich setzen sie ein, dauern gewöhnlich nur wenige Stunden, um ebenso plötzlich wieder dem normalen Bewußtsein zu weichen. Die Kranken haben ganz

wie im Traum gelebt, sie haben keinerlei Erinnerungen an das, was sie im Dämmerzustand gesagt haben. Gerade dadurch ist dieser ganz plötzlich auftretende Zustand gekennzeichnet, daß der Kranke, wenn er aus diesem Dämmerzustand erwacht, nicht die geringste Erinnerung aus seinem Gedächtnis erwacht, nicht ist gewissermaßen durch eine natürliche Hypnose. Auch in diesem Zustand, der vollständig vom Hypnotismus an einem geeigneten Individuum durch besondere Kunstgriffe erzeugt werden kann, führt der betreffende Mensch auf Wunsch des Hypnotiseurs Handlungen aus, deren er sich später, wenn er wieder bei Bewußtsein ist, nicht mehr erinnert. Die Dämmerzustände haben deshalb noch eine besondere kriminologische Bedeutung, weil in ihnen nicht selten Gewalttaten, so gar Verbrechen ausgeübt sind, für die der Missetäter nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Tatsache ist den wirklichen Verbrechen gut bekannt. Es ist wiederholt vorgekommen, daß solche „schwere Tugenden“ vorgeben, einen Dämmerzustand bei Ausübung ihres Verbrechens gehabt zu haben. Sie studieren die Symptome der Erkrankung so gut, daß es dem Psychiater nur mit Aufbietung seiner ganzen Kunst gelingt, die Simulation zu entlarven.

Wiederum ein ganz besonderes Bild der Alkoholvergiftung auf das menschliche Gehirn stellt die sogenannte D i p s o m a n i e oder das „Quarialsaufen“ dar. Es handelt sich bei dieser merkwürdigen Erscheinung des chronischen Alkoholismus um eine periodische Krampfart, die in ähnlichen Anzeichen, wie die epileptischen Krampfanfälle, zum Ausdruck kommt. Die Kranken fliehen wachen oder monatelang ein geregelt Leben, um dann plötzlich eine unüberstehliche Begier nach alkoholischen Getränken zu bekommen, der sie im weitesten Maße fröhnen. Die Krampfart dauert einige Tage an, bis die Kranken unter heftiger Niedergelagenheit und den Nachwehen des akuten Erregtes den Anfall überstanden haben. Die Quarialsäufer haben in bezug auf ihre krankhaften Anfälle mit den Epileptikern mancherlei Ähnlichkeit.

Die Störungen, die wir bisher besprochen haben, sind alle auf eine Schädigung des nervösen Zentralorgans, des Gehirns, zurückzuführen. Aber auch in der peripheren Nervenstränge kann der Alkoholmißbrauch seine Wirkung zeigen. Schwere Entzündungen der Nervensubstanz können die qual-

vollsten neuralgischen Beschwerden verursachen. Die Nervenstämme, die neben motorischen auch die sensiblen Nervenfasern, die empfindenden und schmerzleitenden, führen, werden durch die ständige Alkoholwirkung gereizt, schwellen an und degenerieren allmählich. Verletzt man einen solchen Nerv, der oberflächlich verläuft, etwa in den Knöchelchen, so empfindet der Kranke einen heftigen Schmerz. Auch die Sicherheit der Bewegungen leidet erhebliche Einbuße. Die Kranken können die ausgebreiteten Hände nicht ruhig halten, sie zittern, können nicht mit derselben Bestimmtheit wie ein Gelehrter, Bewegungen vollführen, weil ihre Muskeln den gereizten Schmerzhaften und degenerierten Nerven nicht gehorchen.

Wir haben nichts zu befürchten, wenn wir die Einwirkungen des chronischen Alkoholismus auf die Funktionen unserer nervösen Organe als recht verderblich bezeichnen. Wir haben bisher nur von solchen Störungen gesprochen, die mit Sicherheit auf Alkoholwirkung zurückzuführen sind, und haben die große Rolle anderer Giftkränkheiten ganz außer acht gelassen, die von vielen auch nach dem Alkoholismus zur Last gelegt werden. So scheinen die statistischen Aufzeichnungen dafür zu sprechen, daß Epilepsie und Idiotie in sehr vielen Fällen durch eine Alkoholbelastung der Erzeuger entstehen, daß also auch die Kinder der chronischen Alkoholiker ihr Erbe von der Trunksucht der Eltern mit auf den Lebensweg bekommen. Nicht die Trunksucht als solche wird vererbt, sondern eine geistige oder körperliche Minderwertigkeit, die dadurch ihre experimentelle Begründung findet, daß in den Keimbüßen (Eizellen) von Säugern oder von alkoholvergifteten Tieren eine nicht unerhebliche Menge Alkohol nachgewiesen werden konnte. J o r e l, der Schweizer Psychiater, und andere Forscher, die sich mit den Wirkungen des chronischen Alkoholismus auf den menschlichen Körper beschäftigt haben, erklären die oft beobachtete Minderwertigkeit der aus Säugern entsprossenen Kinder damit, daß der Alkohol die Samenzellen der Keimbüßen schädlich beeinflusst und deshalb die normale Entwicklung der Kinder, die aus den schon im Keime geschädigten Samenzellen einmal später entstehen, hemmt. Auch die schon im Volksbewußtsein verbreitete Ansicht, daß Kinder, die im Alkoholrausch gezeugt wurden, minderwertig sind, scheint durch mancherlei statistische Erhebungen bestätigt zu sein.

vorgelesen. Da deren Abgrenzung aber außerordentlich schwierig ist, sieht der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf diese Erörterungen für alle Betriebe vor. In ihrer Gesamtheit zeugen die Bestimmungen des § 55 von einem sehr starken Misstrauen gegen die Gewerkschaften und das Verantwortungsbewußtsein ihrer Führer. Sie entsprechen den Zeitverhältnissen so wenig, daß es eine Ausföhrung mit diesen Bestimmungen für uns nicht geben kann. Sie stellen den Versuch eines Schlichtungszwanges dar, der die Gefahr von Gesetzesübertretungen durch die Gewerkschaften in sich birgt; denn es kann nicht ausbleiben, daß die Gewerkschaften auch gelegentlich einmal, um Schlichterem zu verhüten, die Leitung von Streiks übernehmen, die nicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften eingeleitet sind. Wenn der Entwurf auch auf die Strafbestimmungen hierfür verzichtet, so ist damit noch nicht die Gefahr beseitigt, daß die Gewerkschaften zivilrechtlich für Streikschäden haftbar gemacht werden. (§ 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Damit würde aber die Erstlingsmöglichkeit der Gewerkschaften, der sicherste Träger des Schlichtungswesens, gefährdet. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund fordert deshalb die Weidrandung des § 55 auf folgender Fassung:

Wird bei einer Gesamtfreiheit die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angezogen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedspruch zu fällen.

Die Gewerkschaften sind stets bestrebt, aus eigenem Antrieb alle Möglichkeiten einer friedlichen Einigung zu erschöpfen, sie sind auch entschlossen, wilden Streiks entgegenzuwirken. Dem bedürftigsten Gewerkschaftskongreß in Leipzig wird ein entsprechendes Streikreglement zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Vom Reichstag aber erwarten wir, daß er die Bestimmungen des § 55 unter allen Umständen beseitigt.

Bestimmungen über Verbindlichkeitszerklrungen sind in dem Entwurf ebenfalls aufgenommen. Wir haben im allgemeinen gegen Verbindlichkeitszerklrungen nichts einzuwenden. Im vorliegenden Entwurf werden die betreffenden Bestimmungen aber durch Einschrnkungen nahezu wertlos gemacht oder bieten der Willkr Raum. Es ist nicht einzusehen, warum Verbindlichkeitszerklrungen von Schiedsrichtern nur zulssig sein sollen, wenn ihre Durchfhrung zum Schutz des Wirtschaftslebens erforderlich ist (§ 111.). Dieser Begriff ist im hchsten Grade dehnbar und es ist sehr leicht denkbar, daß die Durchfhrung von Schiedsrichtern, die fr die Arbeitnehmer gnstig sind, dann zum Schutz des Wirtschaftslebens nicht erforderlich sind und diese deshalb nicht fr verbindlich erklrt werden knnen. Eine weitere starke Einschrnkung enthielt der § 116. Es heit dort:

Soweit ein Schiedspruch dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde als Arbeitgeber Leistungen auferlegt und seine Verbindlichkeitszerklrung nach dem Ermessen der zustndigen Behrde eine Ueberzhrung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben wrde, bedarf die Verbindlichkeitszerklrung der Genehmigung des Haushaltsausschusses der fr die Bewilligung von Mitteln zustndigen Krpererschaft oder, wo kein solcher Ausschuss besteht, der Genehmigung dieser Krpererschaft.

Durch Verordnung der Reichsregierungen oder der einzelnen Landesregierungen kann bestimmt werden, daß die Vorschriften des Absatz 1 auch auf andere Krperchaften des ffentlichen Rechts sinngem Anwendung finden.

Die im Haushaltsplan einer ffentlich-rechtlichen Krperchaft zur Ausfhrung von Arbeiten eingesehten Summen werden bei den gegenwrtigen Verhltnissen fast immer berschritten werden. Da Reich, Staat und Gemeinden und auch andere Krperchaften des ffentlichen Rechts als Arbeitgeber im Wirtschaftsleben sehr groe Bedeutung haben, wird diese Bestimmung dazu fhren, da ein groer Teil von Verbindlichkeitszerklrungen einfach wertlos ist, weil die endgltige Entscheidung doch erst bei den betreffenden Krperchaften liegt. Wenn in dem Entwurf die Verbindlichkeitszerklrung vorgelesen ist, dann sollte dieser Gebote auch konsequent durchgefhrt und nicht eingeschrnkt werden durch Bestimmungen, die einmal sehr dehnbar sind und zum andern die Verbindlichkeitszerklrungen zum Teil berhaupt illusorisch machen. Besonders knnnen sich die Ausnahmeflle im § 116 nur zum Nachteil der Arbeiterchaft auswirken, nie aber zu ihrem Vorteil. Denn nur, wenn durch die Verbindlichkeitszerklrung die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel berschritten werden, der Schiedspruch den Arbeitern also Lohnerhhungen zubilligt, liegt die letzte Entscheidung bei den betreffenden Krperchaften.

Da das Schlichtungswesen in engem Zusammenhang mit der Frage der Arbeitsgerichte und mit der gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens steht, erscheint eine wirklich befriedigende Lsung berhaupt nur mglich im Rahmen eines „Gesetzbuches der Arbeit“, das all diese Probleme nach einheitlichen Gesichtspunkten lst. Wenn das nicht mglich ist, fordern wir die alsbaldige Vorlage von Entwrfen zu einem Arbeitsgerichtsgefetz und zu einem Tarifvertragsgefetz an den Reichstag, damit die Mngel dieser stndweisen Gesetzgebung wenigstens so weit wie mglich bbigt behoben werden.

Allgemein sei zu dem Entwurf noch bemerkt, da er durch eine frzere und knapper Fassung nur gewinnen knnte. Fr ein Gesetz, mit dem nicht nur Juristen, sondern in der Hauptsache Laien und besonders mglichst viel Arbeiter umgehen sollen, ist Krze und Ueberzhrlichkeit in besonderem Mae notwendig. So hat zum Beispiel die Whrung der Rechte der Vorstehenden von Schlichtungsgemeynden, deren Bestellungzeit abgelaufen ist (§ 23 Absatz 5), mit der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nichts zu tun und knnte aus dem Gesetz herausbleiben. Das knnte sicher auch anderswo geregelt werden und brauchte dieses Gesetz nicht zu belasten. Da sich auch Gesetze knapp und klar fassen lassen, beweist der von Professor Singheimer stammende Entwurf eines Arbeitsgerichtsgefetzes, der in dieser Hinsicht zur Nachahmung empfohlen sei.

Die sozialen Baubetriebe.

Ueber den Aufbau der sozialen Baubetriebe und ber ihre Entstehung und Ursgen hielt Dr.-Ing. Wagner, Berlin, am 1. Juni im Hamburger Gewerkschaftshaus einen Vortrag. Er fhrte aus, da die Hand- und Kopfaberbeiterschaft danach trchten msse, neben der politischen auch die wirtschaftliche Macht zu erlangen. Im Hand von Beispielen wies Dr. Wagner zunchst nach, da der Maurerlohn, der in Friedenszeiten die Stunde 85  bedeutete, heute nach Goldmarkt umgerechnet auf 54  die Stunde, also um etwa 40 %, gesunken sei. Dagegen erhht die Baustoffindustrie heute im Verhltnis zu den Vorkriegszeiten noch 13 % mehr fr ihre Ware. Schon dieses eine Beispiel bringe klar zum Ausdruck, wie weit die soziale Lage des Hand- und Kopfaberbeiters gegenber der Unternehmerschaft gesunken sei. Dr. Wagner machte dabei darauf aufmerksam, da die Arbeiterchaft sich mehr in die wirtschaftlichen Probleme verziehen mu. Da dies vor und whrend des Krieges nicht geschehen sei, wren alle Plne der Verstaatlichung, Kommunalisierung und Sozialisierung in sich zusammengefallen und es kam infolgedessen auch nichts zustande. Zumal hierfr von der politischen Partei keine Programme und Richtlinien ausgearbeitet waren. Redner ging dann nher auf das Einfinken und Wachsen in die organische Wirtschaft ein und gelangte zu dem Schlu, da die Hand- und Kopfaberbeiterschaft tatschlich die Verfertigungsmittel ber die Produktionsmittel besitze und daher versuchen msse, diese Produktionsmittel richtig anzuwenden. Es drfen als Besitzer der Produktionsmittel nur das Reich, der Staat, die Gemeinden oder ffentlich-rechtliche Krperchaften in Frage kommen, um das System des auf selbststndige Ziele eingestellten Privatkapitals abzulsen. Ferner mssen wir durch die entsprechende Heranbildung der Hand- und Kopfaberbeiterschaft auf die Betriebe ausdehnen. Durch das Betriebsratsgefetz sei diese Einfingnahme jedoch noch nicht voll gefhrt worden. Aus diesen Grnden streben wir ein System an, bei dem die Arbeiterchaft die Mitverantwortung fr die Betriebsfhrung trgt. In den Bauhtten sei die Mglichkeit gegeben, eben um Betriebe beschftigten zur Verantwortung mit heranzuziehen. Die Arbeiterchaft msse sich jedoch auch darber klar sein, da letzteres nur durch Befhigung eines jeden einzelnen mglich sei. Durch dieses System werden dann die Erfolge unserer Technik der Allgemeinheit und nicht, wie es jetzt noch ist, nur einzelnen, den derzeitigen Besitzern der Produktionsmittel, zugute kommen. Dieses Ziel sei nur dadurch zu erreichen, da wir den privatkapitalistischen Egoismus ausfhren.

In gewisser Beziehung bersteige sich die Genossenschaft in gar nichts von einer Aktiengesellschaft. Der Unterschied liegt lediglich darin, da der Genossenschaftler arm und der Aktionr reich ist. Die Tendenz ist die gleiche. Daher kann man es auch nicht veranworten, da die Produktionsmittel in der Hand des einzelnen Genossenschaftlers liegen. Anders dagegen die Bauhtten (Gesellschaften mit beschrnkter Haftung). Hier sei in erster Linie das Mitbestimmungsrecht der Beschftigten weiter ausgebaut. Bei den Genossenschaften entscheidende immer die Generalversammlung, in der jeder einzelne mehr oder weniger privatkapitalistische Ziele verfolge. In den Bauhtten entscheidet das Allgemeinwohl, da das Stammkapital niemals von Privatpersonen gestellt werden darf. Der Aufsichtsrat besteht zur Hlfte aus Beauftragten der Arbeiter. Der Betriebsvorstand setzt sich aus dem Geschftsfhrer aus einem Vertreter der technischen und kaufmnnischen Angestellten, 3 Vertretern der in den Betrieben beschftigten Arbeiter und 2 Vertretern der Gewerkschaften zusammen. Diesen Betriebsvorstand kennt man in Genossenschaften berhaupt nicht. Der Betriebsvorstand hat in erster Linie die Richtlinien fr die Betriebsfhrung zu geben und Einflu auf die Einstellung und Entlassung der Hand- und Kopfaberbeiterschaft (mit Ausschlu der Geschftsfhrer). Die Geschftsfhrer werden dagegen vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Gelbgeber sind vor allem die Gewerkschaften. Sie erbringen den ffentlichen Organen und Bauauftraggebern gegenber den Befhigungsnachweis, da die Arbeiterchaft sehr wohl in der Lage ist, die Produktionsmittel am rationalsten auszunutzen. Das beweisen die in Deutschland bereits bestehenden 200 sozialen Betriebe. Hierin sind 63 Bauhtten, der Rest Genossenschaften. Nachprfungen haben bewiesen, da die grote Produktionskraft bei den Bauhtten liegt. Sie arbeiten auerr rational. Zum Schlue empfahl Redner, da sich die Gewerkschaften mehr fr die ganze Bewegung einsetzen mchten, damit sie den ihnen im Wirtschaftsleben gebhrenden Einflu erreichen. Reicher Beifall lohnte den Redner.

In der Aussprache wurden die Ausfhrungen des Referenten allgemein gutgeheien und in bezug auf die Vorzge der Gesellschaftsform (G. m. b. H.) noch ergnzt. Insbesondere wurde dazu aufgefordert, jeden erparten Arbeitergroen den sozialen Betrieben zuzufhren. Kollege Wnzler wnschte eine Zerklrung vom Referenten, wie er sich den Wirtschaftsstumpf denke und wie er Einflu gewinnen wolle, wenn und die politische Macht unter den Fhnen weggezogen sei. Die Anfrage wurde dahin beantwortet, da hierfr unsere Vertreter in den Parlamenten zu sorgen htten. Die politische und wirtschaftliche Macht msse in gegenseitige Wechselwirkung treten und immer in einem gewissen und bestimmten Verhltnis zueinander stehen. Element, Geschftsfhrer des Bauhtten-Betriebsverbandes „Nord“ G. m. b. H., gab dann noch einen Ueberblick ber das Bettigungsfeld dieses Bezirksverbandes. Es bestehen in Schleswig-Holstein, einem Teil von Hannover und den Staaten Hamburg und Lube zusammen 20 Betriebe. Hierin seien 3 Gesellschaften mit beschrnkter Haftung, die andern Genossenschaften. Diese haben sich schon heute zum allergroten Teil bereit erklrt, eine Umstellung der Betriebe in Bauhtten in die Wege zu leiten. Fr 38 Millionen Mark Bauarbeit hatten die Betriebe des Bauhttenverbandes Nord 1921 in Auftrag, dabr seien der Allgemeinheit mindestens 4 Millionen Mark erspart worden. In Wirklichkeit komme der Allgemeinheit groerer Vorteil zugute, da unsere Betriebe es bewirkt htten,

die Ringbildung der Privatunternehmer zu sprengen. Da wir immer mehr das Vertrauen der Bestzern erlangen, zeigt sich an unsern steigenden Auftragsbestnden. Zu n. g. e. Geschftsfhrer der Malereigesellschaft, erbat vom Referenten noch einige Aufklrungen darber, wie die Umstellung der Betriebe in Gesellschaften m. b. H. vor sich gehe.

Im Schluwort wies Genosse Dr. Wagner darauf hin, da sich diese Frage nicht allgemeingltig beantworten lasse. Meistens wrde es so gehalten, da die Genossenschaft in Liquidation trete und zu gleicher Zeit die neue Gesellschaft gegrndet wrde. Die Genossenschaft wrde dann nur noch die bis zu diesem Tage angenommenen Auftrge ab. Im brigen wrden alle neuen Auftrge von der Gesellschaft Bauhtte angenommen. Den Genossen knnten nach Abwicklung der Geschfte der Genossenschaft ihre Anteile entweder zum Nennwert zurckgezahlt werden oder sie nehmen hierfr Schuldscheine an, die auf den Namen des Verbandes sozialer Baubetriebe lauten. Die erarbeiteten Werte knnten dem Bauhtten-Betriebsverband „Nord“ mit der Waage berwiechen werden, da dieser sei als Stammkapital in die neue Gesellschaft wieder einbringt. Im brigen seien alle Abmachungen ber Beteiligung der Gewerkschaften an der neuen Gesellschaft mit dem Bauhtten-Betriebsverband zu regeln. Zum Schlu forderte Dr. Wagner die gesamte Hand- und Kopfaberbeiterschaft, die Partei- und Gewerkschaftsfhrer auf, sich in die wirtschaftlichen Probleme zu vertiefen, damit die hier behandelten Fragen weiteste Beachtung fnden, um der Bewegung immer neue Krfte zuzufhren.

Russisches.

Dem russischen Volke geht es schlecht, sehr schlecht. Die groen Versprechungen der bolschewistischen Zeeologen hatten immer noch der Erfllung, und die gegenwrtige Arbeiterchaft Rulands wird sie wohl nie erleben. Nachdem nun alles niedergebissen war und die Wirtschaftsmacht trotz Einfhrung der Arbeitarbeit und Vereinfachung des Wirtschaftstages nicht in Gang kommen wollte, hielten sich die Bolschewiken zu dem in ihrem eigenen Lande wieder ins Leben gerufenen Privatkapitalismus auch noch den internationalen Kapitalismus ins Land. Dieser hat nun auf Menschenhafter hinaus zu wertvollsten Wobenscheine des Landes im Weis. Seine Bedingung, da die Sowjetbehrden sich jeder Einmischung in seine Betriebsfhrung enthalten, wurde ihm bewilligt, und damit wurde ihm ein Freibrief fr die ungeheuerste Ausbeutung ausgefhrt.

So betrubend dieser Vorgang ist, scheint er aber doch die fr Ruland zurecht einzig mgliche Lsung zu sein, da sich die Bolschewiken als unfhig erwiesen haben, das Volk aus dem Elend zu erretten, in das sie es hineingefhrt haben. Die sowjetische schon ungeheure Not der russischen Arbeiterchaft steigt noch von Monat zu Monat. Es mangelt an allem Nohwendigen. Der schnelle Preissteigerung aller Waren konnten die Nominallhne trotz strker Erhhung nicht folgen. Der durchschnittliche Monatsverdienst eines Industriearbeiters liegt bei 5,55 Millionen Sowjetrubel im Mrz auf 11,2 Millionen im April. In Petersburg und Moskau betrug der Monatslohn 2 1/2 Millionen Sowjetrubel. Der Nominallohn hatte sich also im Laufe eines Monats fast verdoppelt. Der Reallohn (die Kaufkraft des Lohnes) ist jedoch andauernd gesunken, nach der „Ekononimischen Asia“ ist er vom November 1921 bis zum Mai 1922 auf fast ein Drittel zurckgegangen. Der Lohn wird nur zum Teil in bar ausgezahlt. Ein von Monat zu Monat steigender Anteil des Lohnes wird auf die staatlichen Lebensmittelieferungen angerechnet, die aber nie in dem angenommenen Umfang zur Verfgung gestellt werden knnen. Im April betrug der Anteil der Lebensmittelieferung mehr als die Hlfte des Gesamterverdienstes (54,5 vom Hundert). Da jedoch die tatschlichen Lieferungen nicht den Abgben entsprachen, mute der Reallohn immer weiter sinken. Die Marktlhne werden aber auch nicht in vollem Umfang ausgezahlt. Es fehlt vor allem an Geldscheinen zur Deckung dieser groen Summen. Im April betrug der allgemeine Fonds fr Arbeiterlhne 31 078 Milliarden Sowjetrubel. Die Verteilung der Lohnsumme geschieht auf Grund eines Durchschnittslohnes ohne Bercksichtigung der hheren Verdienste der gelerntten Arbeiter und der Mehrverdienste fr Strkearbeit und Ueberstunden. In einem einzigen Gewerbezweig sollen die Lohnrckstnde seit Januar dieses Jahres die ungeheure Summe von 7,6 Trillionen (in Ziffern: 7 600 000 000 000 000) Sowjetrubel betragen.

Mit solchen phantastischen Geldbetrgen kann natrlich keine Volkswirtschaft gefhrt werden, da hrt schlielich jede Rechnungsmglichkeit auf. Um die Schwierigkeiten zu beheben, die im Zahlungsbereich durch das Rechnen mit den bestfhigsten Zahlen entstehen, hat eine Verordnung des Volkskommissariats fr Finanzen den Nennwert des Sowjetrubels erhht. Danach sind vom 1. Mai 1922 an alle Rechnungen in Sowjetrubel der Ausgabe von 1922 auszufhren, wobei ein Sowjetrubel 10 000 Rubeln oder frher ausgegebenen Rubelverloren gleichgesetzt wird. Die Geldscheine frherer Ausgaben behalten aber ihre volle Kaufkraft. Es werden also 10 000 Rubel der frheren Ausgaben 1 Rubel der Ausgabe von 1922 gleichgesetzt. Aber mit dieser Manahme war die weitere Entwertung des Sowjetrubels nicht aufgehoben; denn die Verordnung konnte natrlich nicht fr Gold- und Silbermnzungen Geltung haben. Anfang Mai wurde ein Goldrubel mit dem festgesetzten Betrage des neuen Umrchungskurses oder mit 700 000 Sowjetrubeln alter Ausgabe bewertet. Am 19. Mai zahlte jedoch die russische Staatsbank fr einen Goldrubel schon den einhundertfnfundzwanzigfachen Betrag (fr 10 Goldrubel 1250 Sowjetrubel) der Ausgabe von 1922.

Mit dem Drusen von Papiergeldscheinen allein ist es also nicht getan. Damit sind die Lebensbedingnisse der Menschen nicht gefestigt. Werte, Waren mssen erzeugt werden. Und traurig ist es, da die Moskauer Gemaltemeister, die diese Arbeit erst jetzt einzufangen beginnen, eine Verbesserung nur mit Hilfe des internationalen Kapitalismus erreichen knnen. Aber wenn ein blndwrtiger Mensch in seiner Wohnung alles Lebensnotwendige zerfhgen hat und er selbst zur Wiederherstellung unfhig ist, dann kann er auch gezwungen sein, wenn diese Hilfe ihm das Fell ber die Ohren ziehen. Und in dieser Lage ist nun Ruland.

Links- und Rechtsbolschewisten.

Wie in der Politik die äußerste Rechte und die äußerste Linke häufig an einem Strang ziehen, so führen sie auch Hand in Hand ihren unheilvollen Kampf gegen die Gewerkschaften und deren Führer. Die „Deutsche Arbeiterbewegung“ ist von Anfang an ein Scharfmacher- und ein Hehlblat gegen die freie Arbeiterbewegung gewesen, und hat es ebenso wie die Kommunistenpresse, besonders auf die Verächtlichmachung der Gewerkschaftsführer abgesehen. Ebenso wie sich mit der Erfolglosigkeit die Hebe in der Kommunistenpresse steigert, ist dies in der „Deutschen Arbeiterbewegung“ der Fall. In ihrer Nummer vom 18. Juni schreibt das Blatt in einem Artikel auf der ersten Seite u. a.: „Die andauernd und in den letzten Monaten mit Gewaltschritten steigenden Selbstlosigkeiten haben uns jetzt ein Bild gebracht, das für den Nachkundigen mit unheimlicher Deutlichkeit den nahenden, verderblichen Umschwung zeigt. Darauf wird bei den „Forderungen“ der Arbeitnehmergewerkschaften für Juni und Juli wenig oder gar nicht geachtet. Man hat den Eindruck, daß die Führer der Arbeitnehmer auf diese Forderungen einen Einfluß überhaupt nicht mehr haben, sondern mit den ausnehmendsten Anträgen des radikalen Teiles ihrer Gewerkschaftsangehörigen an die Arbeitgeberverbände herantreten. Dies liegt einmal daran, weil den Führern die Courage fehlt, sich wirtschaftlich schädlichen Forderungen entgegenzusetzen, da andernfalls ein mündiger Arbeiter sie alsbald von ihrer Stelle verdrängen würde, und weil die Konkurrenz der Gewerkschaften untereinander in den Augen der Arbeitgeber dasjenige als besonders fähig und tüchtig erscheinen läßt, der ihnen am meisten verpönt ist.“ Danach soll also den Gewerkschaftsführern, als charakteristischen Menschen aus Angst, verdrängt zu werden, der Mut der eigenen Meinung fehlen. Gabe es solche Gewerkschaftsführer, dann wären sie alles andere, nur keine Führer. Aber auf der zweiten Seite schreibt das Blatt in einem andern Aufsatz: „Wie der ganze Verlauf der Arbeitsstreikszeiten in der süddeutschen Metallindustrie, so ist auch der Abschluß dieses großen operativen Kampfes ein Beweis für die von uns so häufig betonte Tatsache, daß in vielen Fällen die Arbeitgeber nur von ihren Führern in den Kampf geheißen und daß es sich oft weniger um wirklich praktische Vorteile, als um die Machfrage, die Kraft das Parteiinteresse handelt.“ Bald so, bald so, wie es gerade in den Scharfmacherkreisen paßt. Einmal haben die Gewerkschaftsführer keinen Einfluß und keine Courage und dann wieder hegen sie die Arbeiter in operativer Strafe.

Die Kommunistenblätter oder stellen die Gewerkschaftsführer als allmächtig hin, als Leute, die alle Plagen beschuldigen, von denen die arme Menschheit heimgequält wird. Nach ihnen weichen die Arbeiter mindestens einmal täglich von den Gewerkschaftsführern, die mit dem Internationalismus durch dünne und dick gehen, betragen. Die deutschen Arbeiterbewegung und die Kommunistenpresse sind furchtbar gegeneinander wie Hund und Katze; aber in ihrem Haß gegen die Gewerkschaften und ihre Führer sind sie eins. Die Arbeiterbewegung bekämpft die Gewerkschaften aus wirtschaftlichem und die Kommunistenpresse bekämpft sie aus parteipolitischen Nachsicht. So werden die Gewerkschaften von allen Seiten mit unaufrichtigen Mitteln bekämpft. Die Gewerkschaften sind Kampf gewohnt, und durch Kampf groß und stark geworden. So wird es auch weiter der Fall sein, trotz alledem. Können die Arbeiter, die in ihrer Kampfgeist heute noch hier und dort die Kommunistenpresse lesen und unterliegen, auch gleichzeitig die Unternehmerpresse lesen, dann würden sie finden, daß ein Geist die Kommunistenpresse und die Unternehmerpresse in ihrem Kampf gegen die Gewerkschaften befeuert. F.

Geschäftsberichte von Zementwerken.

Die Sächsisch-Böhmische Portlandzementfabrik in Dresden berichtet 20% Dividende aus einem Gewinn von 1.956.318,88 M. Aus diesem Gewinn wird ein Vortrag auf neue Rechnung von 308.318,88 M. ausgesetzt. Die Abschreibungen betragen 1.816.118,21 M. Die Wertung der Vorräte erfolgte wie üblich in vorstichtiger Weise. Den ungünstigen Marktverhältnissen wollte das Werk für sich auszuweichen; denn es wurde durch den hohen Stand der sächsischen Krone in die Lage versetzt, einen Gewinn zu erzielen, der eine Steigerung der Dividende zuließ. Dem Umstände wurde genügt, damit Baustoffmangel im eigenen Lande die Preise in die Höhe treiben. Die Reichsstelle für Zement darf sich durch derartige „waterdünne“ Handlungen in der Preisfestsetzung nicht beeinflussen lassen. — Die Niedersächsischen Portlandzementfabrik „Wdr.“ hat nach Abschreibungen von 840.500 M. einen Reingewinn von 1.892.861,88 M. einschließlich des Vortrages von 1920 im Betrage von einer halben Million. Davon werden für schlechte Zeiten 597.168,88 M. zurückgelegt, 224.000 M. Gewinnanteil an Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben und der Rest als Dividende ausgeschüttet, und zwar 10% auf Stammaktien und Liebergewinn und 6% auf 25% Vorkaufaktien. Die Liebergewinne wurden weniger aus der Zementfabrikation als aus dem Kalzium gewonnen. Die „Wdr.“-Werte erzielten diese Gewinne trotz empfindlicher Ausparierung der Arbeiter. Im Geschäftsbericht heißt es: „Die Betriebe konnten erst nach 11 Wochen wieder aufgenommen werden, nachdem unsere frühere Verlegung sich bereit erklärt hatte, zu den von uns festgelegten Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen. Seit dieser Zeit arbeiten unsere Leute zufriedenstellend. Die Arbeitsfreudigkeit unserer Verlegung hat zugenommen, die Leistungen der Betriebe und der Verlegung sind durch Einführung der Affordarbeit wesentlich gesteigert worden. Die Leistung unserer Zementfabrik hat sich trotz der schwierigen Unterbrechung um 60% gegen das Vorjahr gehoben.“ — Die Alliengeellschaft für Rheinisch-Westfälische Zementindustrie in Weidum hat sich mit der Alliengeellschaft für Bergbau und Eisenindustrie in Erfelden vereinigt. Außer Abschreibungen von 150.000 M. und 46.000 M. Gewinnanteil für Aufsichtsrat und Vorstand verteilt die Gesellschaft 247.500 M. = 114% Dividende als Entschädigungslohn an ihre Aktionäre. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir noch als bemerkenswert, daß der Fuhrpark mit 1 M., Fabrikgeräte mit 1 M., Mobilien, Kontor- und

Laboratoriumseinrichtung mit 1 M. und Bahnanfuhr und Grubenbahn mit 2 M. zu Buch stehen. — Wir sehen aus diesen Berichten, daß es den Zementfabrikanten sehr gut geht, weniger den Arbeitern und Angestellten. Ein großer Teil der Schuld ist der Uneinigkeit der Arbeitnehmer zuzuschreiben. Wie wäre es sonst möglich, daß die Unternehmer schreiben könnten, sie hätten nach erfolglosem Kampfe für die Wiederaufnahme der Arbeit die Bedingungen diktieren.

Baustoffpreise.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der heutige Anteil der Löhne an den Baukosten gegenüber der Vorkriegszeit erheblich zurückgegangen, der Anteil der Kosten für Baustoffe jedoch viel größer geworden ist, das heißt, die Baustoffpreise sind um ein Bedeutendes mehr gestiegen als die Löhne der Bauarbeiter. Die vom Statistischen Reichsamte herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ bringt nun in ihrem Heft 11 eine Aufstellung der

Großhandelspreise von Baustoffen in Berlin im Mai 1922.

Baustoffe	Preiserm.	Juli 1914	Mai 1921	April 1922	Mai 1922	Steigerung von Juli 1914 bis Mai 1922
Mauersteine, je 1000	frei Bahn	19 385	1550 2050		107,9	fa
„ „ „ 1000	frei Wag.	20 356	1750 2300		115,0	„
„ „ „ 1000	ab Lagerpl.	28 360	1900 2550		91,1	„
Poröse Ziegeln, je 1000	frei Wag.	23 455	1850 2350		102,2	„
„ „ „ 1000	ab Lagerpl.	27 493	1900 2350		87,0	„
Kalksandsteine, 1000	„ „	17 320	1300 2000		117,6	„
Stücktafel (Rührerdort), . . . 50 kg	„ „	1 16	50 60		60,0	„
Sphärol. Kalk, 50 „	„ „	1 10	50 67		67,0	„
Gips 50 „	„ „	1 10	42 54		54,0	„
Zement, ausf. Verp. „	„ „	3 37	119 153		51,0	„
Wasser 1 cbm	„ „	52 700	2550 3300		63,5	„
Kanthal, 1 „	„ „	39 500	2175 2600		66,7	„
Wohlen (schl.), 1 „	„ „	48 700	2750 3350		69,8	„
Schalbreiter, 1 „	„ „	29 426	1550 3000		103,4	„
Fußböden 1 „	„ „	62 800	3700 4000		64,5	„
Waggonbohlen 1 „	„ „	52 700	3250 3700		71,2	„

Steine, Kalk, Gips und Zement sind also um das 85,7fache, Baustoffe um das 73,7fache, zusammen alle aufgeführten Baustoffe um das 81,7fache gestiegen. Im April betrug der Steigerungssatz das 61,7fache. Die Baustoffpreise stiegen damals noch unter der allgemeinen Großhandelspreissteigerung (83,5%), im Mai jedoch weit über der allgemeinen Preissteigerung (84,8%). Der Steigerungssatz der Baustoffpreise betrug dagegen das 89fache, der Hilfsarbeiterlöhne das 28,5fache und der Preisverarbeiterlöhne das 88,7fache. Die Steigerung der Baustoffpreise betrug also weit mehr als das Doppelte der Lohnsteigerungen. Die Preise der hauptsächlichsten Baustoffe für eine Wohnung von 70 qm Wohnfläche hielten sich nach der „Sozialen Bauwirtschaft“ am 1. Juni 1914 auf 1584,50 M., dagegen am 1. Juni 1922 auf 129.200 M. gleich einer Preissteigerung um das 81,7fache. Der Zementpreissteigerung vom 1. Juni ist am 20. Juni schon wieder eine neue Steigerung gefolgt.

Prämiierte Mißachtung der Gesetze.

Am 6. Juni fällt der Schlichtungsausschuß in Köln eine Entscheidung, wodurch die Arbeiter der Fabrik erneut auf die Unhaltbarkeit einzelner Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes hingewiesen wird. Zur Entscheidung stand folgender Sachverhalt: Der Bauarbeiter G. aus Weidum war längere Zeit in der Zementfabrik in Weidum beschäftigt. Im Mai löste er das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß, weil er mit dem Lohn nicht mehr auskommen konnte. G. nahm dann zunächst auf der Grube „Fortuna“ eine neue Arbeitsstelle an. Nach 3 Tagen trat er in seinem Wohnort Weidum bei der Baufirma Ziegler & Wengert in Arbeit, die für die genannte Zementfabrik größere Erweiterungsarbeiten auszuführen hat. Am zweiten Tage der Beschäftigung wurde G. freigestellt. Meines Schlichtungsausschuß gab der Vertretung der Beklagten als Entlassungsgrund an, daß eine Vereinbarung mit der Direktion der Zementfabrik getroffen sei, die sie verpflichtete, keine Arbeiter zu beschäftigen, die ihr Arbeitsverhältnis in der Fabrik gelöst haben. Der Direktor der Fabrik habe die Entlassung des G. gefordert, obwohl sich der Kläger in seiner Arbeit und in seinem Verhalten nichts zu schämen kommen ließ. Da der eindringliche Verweis des Vorsitzenden, Justizrat Wies, den Streitfall vergleichsweise durch Entscheidung von einem Tzema Lohnausfall bezulegen an dem Sturz der beklagten Firma scheiterte, fällt der Schlichtungsausschuß folgende Entscheidung:

Der Einpruch gegen die Entlassung ist gerechtfertigt. Antragsteller ist weiter zu beschäftigen. Lehnt die Antragsgegnerin die Weiterbeschäftigung des Antragstellers ab, so hat sie diesem eine Entschädigung von 10 M. (in Wuchstagen je 20 M.) zu zahlen. In der Begründung ist gesagt, daß der Arbeiter entlassen sei, weil der Direktor der Zementfabrik, in der Antragsteller früher tätig war, die Antragsgegnerin auf das bestehende Abkommen aufmerksam machte. Das Abkommen besagt, daß landwirtschaftliche Arbeiter nicht in der Industrie beschäftigt werden dürfen, solange diese der Landwirtschaft angehören. Unbestritten hat Antragsteller vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Antragsgegnerin auf einer Grube kurze Zeit beschäftigt. Im seine Stellung in geblicher Hinsicht zu bessern, trat er von der Grube unmittelbar zur Antragsgegnerin über. Die Zementfabrik hätte ihren Einpruch gegen die Beschäftigung des Antragstellers bei der Verletzung der Grube einlegen müssen, nachdem aber der Antragsteller seine Stelle in der Industrie wieder gewechselt hatte, trifft die Vereinbarung zwischen der Zementfabrik und der Antragsgegnerin nicht mehr auf den Antragsteller zu. Aus welchem Grunde er seine letzte Stellung wechselte, ist für die Beurteilung der Sache belanglos. Nach alledem war Antragsgegnerin nicht berechtigt, das Arbeitsverhältnis lediglich auf Veranlassung des Direktors der Zementfabrik zu lösen, weshalb dem Antrage auf Weiterbeschäftigung stattzugeben war.

Gemäß § 87 des Betriebsratsgesetzes war der Antragsgegnerin für den Fall, daß sie die Weiterbeschäftigung des Antragstellers ablehnt, eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Antragsteller war 2 Tage in Diensten der Antragsgegnerin. Es müßte daher nach Ermüdung des letzten Verdictes ein Betrag von 10 M. als Entschädigung festgesetzt werden.

Wie der Schlichtungsausschuß diese als Entschädigung bezeichneten 10 M. errechnet, ist ganz unverständlich. Aber selbst wenn er den Entschädigungssatz im Weigerungsfalle der Weiterbeschäftigung auf die doppelte oder mehrfache Höhe festgesetzt hätte, so bliebe doch die Unannehmlichkeit bestehen, daß so ein Zementarbeiter für ein paar Bettelpennige — man bedenke, daß heute die 10 M. nur 10 3/4 Guldbert darstellten — unbescholtene Arbeiter von einer Arbeitsstelle zur andern hegen kann. Und zwar von Rechts wegen. Der Arbeiter wurde natürlich nicht wieder eingestellt; mit 10 M. ist der Fall abgetan, und andere Fälle können folgen.

Da der Schlichtungsausschußvorsitzende es sich erspart hatte, die Entschädigung in der Sitzung zu begründen, so dürfte man auf nachträglich schriftlich gegebene Begründung gespannt sein. Diese vorstehend wiedergegebene Begründung weicht nicht nur von der Beweisaufnahme und dem Tatbestand ab, sondern ist auch rechtlich verfehlt. Die gegenseitige Vereinbarung zwischen der Fabrik und der Baufirma wird in der Begründung als gegeben und einwandfrei hingestellt, und es wird sogar hervorgehoben, daß der Fabrikdirektor seinen Einpruch bei dem zwischenzeitlichen Unternehmern hätte einlegen müssen. Dem Justizrat Wies ist es scheinbar nicht aufgefallen, daß diese Vereinbarung eine ungesetzliche Handlung darstellt, die sich als eine schwere Schädigung des Arbeiters auswirkt und sein Fortkommen behindert. Offenbar hat der Vorsitzende gar nicht eingesehen, obwohl der Bestand des Klägers darauf hingewiesen hatte, daß die angebotene Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt und einem Teile der Staatsbürger die Freizügigkeit beschnitten. Daß er diesen Einweis in der Beweisaufnahme übergangen hat, ist nach der Begründung nicht verwunderlich. Für die Arbeiterklasse beweist die Entscheidung aufs neue die Verheerung des Betriebsratsgesetzes wie der Rechtsbeschäftigung des Betriebsratsgesetzes wie der Rechtsprechung. Sie soll mit dazu dienen, herartige Schäden aus dem kommenden Arbeitsrecht auszumergen und die Weltfremdheit in der Rechtsprechung durch Verständnis und Gerechtigkeit abzulösen. P. H. Endlein.

Arbeitslöhne und Unternehmergewinn.

Uns liegt eine Rechnung vor, die von einem Bauergeschäft in Baden-Waden für die Ausführung einer kleineren Arbeit ausgestellt wurde. Sie paßt gut zu den Behauptungen des Reichsarbeitsministers, wonach die Bauarbeiter rücksichtslos die Geschäftslöhne ausnützen, um für sich Vorteile zu erlangen auf Kosten und zum Schaden der Allgemeinheit. Sie gibt gleichzeitig einen Fingerzeig, wohin sich der Minister mit seinen Mahnungen hätte wenden sollen, und wo mit entsprechenden Maßnahmen einzulegen wäre.

Die Arbeit, Werkstättenfenster einrichten und anderes, erforderte 137 Maurerstunden und 103 Hilfsarbeiterstunden. Der Unternehmer stellte dafür in Rechnung 8297 M. Nach dem tarifmäßigen Stand der Stundenlöhne, für Maurer 24,42 M. für Hilfsarbeiter 23,75 M., wurden davon an die Arbeiter ausgezahlt 6791,78 M. Es verbleiben somit als Ausschüttung für den Unternehmer allein aus dem Lohn 2505,21 M. Das sind mehr als 90% der in Rechnung gestellten Lohnsumme, aber 43,2% Ausschüttung auf die gesamten Löhne. Diese Löhne in die Tasche des Unternehmers, während sich in die übrigen lebenden knapp 70% der Arbeiter teilen mußten. Dazu kommt für den Unternehmer noch der Verdienst an gelieferten Baustoffen und an der Verfertigung für Geräte und Geräte, wobei ebenfalls durchaus nicht kleinlich verfahren ist. So werden für die Benutzung von 10 Spriehschlägen 330 M. in Rechnung gestellt, für 3 Gerüststangen 210 M., für 12 Gerüstbänke 322 M. und für 30 Gerüstklammern 45 M. Das sind insgesamt 907 M., wovon nach Verzinsung und Tilgung des darin festgelegten Kapitals gleichfalls ein netter Gewinn übrig blieb. Der Gewinn für den Unternehmer, der derartig kleine Arbeiten nebenbei ausführt, dürfte bei dieser Arbeit ungefähr dieselbe Höhe erreicht haben, wie der Verdienst der beiden dabei beschäftigten gewöhnlichen Maurer, die 137 Stunden ihre ganze Kraft für diese Arbeit bereitstellen. Bedenkt man, daß derartige Arbeiten von den Maurern doch meist in selbständiger Arbeit hergegestellt werden, so stellt sich das Ergebnis für den Unternehmer als ein ziemlich mißloser Gewinn dar. Trotzdem sollen immer die bösen Arbeiter an aller Verteuerung schuld sein. Die Rechnung schließt mit der Anmerkung: „Infolge der vom 1. Mai 1922 an eingetretenen enormen Steigerung der Löhne und Materialpreise (83 bis 100%) ist gegen den vorangegangenen eine wesentliche Erhöhung zu verzeichnen.“ In Wirklichkeit sind die Stundenlöhne in Baden-Waden vom April zum Mai gestiegen für Maurer von 19,42 M. auf 24,42 M., für Hilfsarbeiter von 18,88 M. auf 23,75 M. Die Erhöhung hat also bloß knapp 26% betragen, also noch längst nicht 83%, oder gar 33 bis 100%. Bei den Baustoffpreisen hat dieser biedere Handelsreisende seinem Auftraggeber gewiß ebenso „gewinnhaft“ die Verteuerung der Arbeit plausibel gemacht. Unsere Kollegen tun gut, sich diesen Fall zu merken, damit sie ihn jenen Leuten entgegenhalten können, die wegen der hohen Bauarbeiterlöhne einen Rückgang der Bauwirtschaft prophezeien, denn diese Art zu rechnen ist bei den Privatunternehmern durchaus nicht außerordentlich.

Arbeitsmarkt.

In Chemnitz sucht die Firma G. R. Heinicke gelübte Schornsteinmurer, die auch auf Kaminröste eingearbeitet sind. Die Firma Wendt, Dormann & Schulz in Lüchow stellt sofort für dauernde Beschäftigung 15 bis 20 Maurer ein. Zu melden beim Vereinsstärker Wegener in Lüchow.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände. Feststellungsergebnis vom 26. Juni.

Die Arbeitslosigkeit im Verband ist wieder zurückgegangen. Bei einer gleichzeitigen Zunahme der Mitgliederzahl von 520 708 auf 534 636 ging die Zahl der Arbeitslosen von 3475 auf 3044 zurück. Das ergibt im Reichsdurchschnitt eine Arbeitslosigkeit von 0,57 auf 100 Mitglieder, gegen 0,67 am vorigen Abhänge. Bis auf zwei kleine Vereine mit zusammen etwa 600 Mitgliedern wurden alle Mitglieder erfasst. Auch im Bezirk Königsberg beträgt die Zahl der Arbeitslosen nur noch 473, im Verhältnis zum Mitgliederbestand 2,6. Die nächstgrößere Arbeitslosigkeit hat der Bezirk Bremen mit 1,8 zum Mitgliederbestand. Die geringste Arbeitslosigkeit hat wieder Erfurt mit 0,03, dann folgt Dortmund mit 0,09. Die Zahl der Arbeitslosen ging in allen Berufsgruppen zurück; bei den Maurern von 322 auf 225, bei den Hilfsarbeitern von 1994 auf 1854, bei den Erarbeitern von 990 auf 881.

Bezirk	Zahl der Vereine		In den bestehenden Vereinen waren am Feststellungstage arbeitslos									
	Insgesamt	haben keinen arbeitslosen Mitglied	Maurer	Hilfsarbeiter	Steinmetze	Stückarbeiter	Fliesenleger	Stellmacher	Altpolier	Werkmeister	Erarbeiter	Insgesamt
Königsberg	16	16	18037	—	168	2	—	—	—	—	—	303
Danzig	1	1	2914	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Stettin	88	88	12762	6	58	—	—	—	—	—	—	152
Breslau	43	43	39678	67	114	—	—	—	—	—	—	56
Berlin	71	71	50170	9	216	12	13	—	1	—	—	14
Magdeburg	56	56	31479	5	26	—	—	—	2	—	—	32
Erfurt	48	48	19204	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Frankfurt	17	17	37234	—	108	—	—	1	—	—	—	21
Köln	15	15	37127	8	113	7	2	2	—	—	—	78
Dortmund	16	16	37641	—	16	—	—	—	—	—	—	19
Hannover	49	49	35142	—	6	3	—	—	—	—	—	24
Bremen	28	28	14399	42	204	—	—	1	—	—	—	18
Hamburg	75	75	28512	55	68	1	13	2	—	—	—	22
Hof	59	59	7951	2	22	—	—	—	—	—	—	28
Dresden	15	15	25639	1	96	—	—	—	—	—	—	4
Leipzig	62	62	38951	14	254	14	—	—	2	—	—	109
Münster	23	23	25393	—	128	—	—	—	—	—	—	129
München	31	31	31167	5	43	—	—	—	—	—	—	59
Stuttgart	20	20	20000	10	187	—	—	—	1	—	—	36
Karlsruhe	12	12	31746	—	32	—	—	—	—	—	—	15
Zusammen	745	745	346636	225	1854	89	30	3	9	1	2	881

Der nächste Abhänge ist Montag, 31. Juli. Es ist dringend notwendig, in allen Vereinen die Zahl der an diesem Tage arbeitslosen Mitglieder festzustellen und den Bezirksleitern die Zahlenergebnisse auf den dafür gefertigten Karten unverzüglich zuzusenden. Kein Verein darf fehlen.

Berichte.

Bezirk Köln. Am 10. Juli hat das in Köln für das Hoch- und Tiefbauwesen bestehende Bezirkslohnamt durch Schiedsgericht folgende Lohnhöherungen festgesetzt:

- Die Löhne der Facharbeiter im Baugewerbe werden in allen Bezirken um 6 % erhöht. — Die Löhne der Hilfsarbeiter betragen für die Gebiete mit dem Kölner Facharbeiterlohn 4 % weniger als deren Löhne, in den übrigen Bezirken 5 % weniger. Hierbei wird im ersten Falle die Differenz erhöht auf 5 oder 10 %, im zweiten Falle ermäßigt, wenn sie rechnerisch darunter oder darüber kommt. In Köln würde die Differenz 1,52 M betragen; sie erhöht sich daher auf 1,55 M.
- Die Tiefbauarbeiter sollen denselben Zuschlag erhalten wie die Bauhilfsarbeiter; die tatsächliche Differenz soll sich nicht vergrößern.
- Der Lohn für Erlezung und Wegzug ist um 70 %, für Düren um 50 %, für Guskirchen um 50 %, für Gummersbach um 60 % und für Wehderf um 2,50 M geringer als der Kölner Lohn.
- Die Löhne der Jugendlichen betragen 25, 40 und 58 und 79 % des Hilfsarbeiterlohnes.
- Wesentlich der Abfordere gelten die Bestimmungen des Schiedsgerichtes vom 18. Februar 1922.
- Ueber Aenderung der Vergütung der Wegezüge sollen die Parteien innerhalb 8 Tagen die Verhandlungen beginnen.
- Die Lohnhöherung tritt ein mit Wirkung vom 10. Juli 1922 einschließlich.
- Der Schiedsgericht gilt als angenommen, falls nicht bis Donnerstag, 13. Juli 1922, eine gegenteilige Erklärung bei dem Vorsitzenden des Bezirkslohnamtes eingegangen ist.

Für den Bereich des Bergischen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hatte sich am 11. August eine vereinbarte Schiedsstelle mit der Aufgabe zu befassen. Da eine gütliche Einigung unter den Parteien nicht zu erzielen war, hat die Schiedsstelle folgenden Schiedspruch gefällt:

Die durch Schiedsgericht des Bezirkslohnamtes in Köln vom 10. Juli festgesetzten Löhne gelten sinngemäß ausschließlich der Punkte 3, 5 bis 7 des Schiedsgerichtes auch für den Geltungsbereich des Schutzverbandes der baugewerblichen Betriebe im bergischen Bezirk einschließlich Beton- und Tiefbauwesen mit der Maßgabe, daß für die Hilfsarbeiter 4 % weniger als den Kölner Facharbeitern gezahlt wird. Die erhöhten Löhne sind vom 13. Juli an zu zahlen. Die Kosten der Schiedsstelle werden je zur Hälfte den beteiligten Arbeitnehmerverbänden und den beteiligten Arbeitgeberverbänden aufzuerlegen.

Gründe: Die in den letzten Wochen, besonders in den letzten Tagen eingetretene ungeheure Keuerung ist der Schiedsstelle bekannt. Daher ist eine Erhöhung der Löhne angebracht, was auch von Vertretern der Arbeitgeberverbände anerkannt wird. Die Löhne in der Industrie sind niedriger,

die Arbeiter haben aber in der Regel während des ganzen Jahres Arbeit, dagegen sind die Bauarbeiter Saisonarbeiter. Daher ist ein entprechender höherer Lohn angebracht. Die im Schiedsgericht des Bezirkslohnamtes für Hoch-, Beton- und Tiefbau am 10. Juli 1922 in Köln angegebenen Löhne erschienen angemessen. Dabei kann für Solingen eine Ausnahme wie bisher nicht gemacht werden. Durch den Schiedsgericht ist eine Einheitlichkeit in einem großen Lohngebiet erzielt. Dem Antrag, der Lohnhöherung rückwirkende Kraft zu geben, konnte die Schiedsstelle nicht entsprechen, insbesondere deshalb nicht, weil durch den Kölner Schiedsgericht eine Erhöhung von 6 M, im heutigen Schiedsgericht aber eine solche von 7 M festgesetzt worden ist. Der Schiedsgericht gilt von den Parteien als angenommen, wenn sie bis zum 15. Juli keine gegenteilige Erklärung abgeben.

Dresden. Auf dem am 2. Juli abgehaltenen Vertretertag berichtete der Vorsitzende über die Lohn- und Tarifverhandlungen. Er verwies auf den Wiederbeginn der Reichsarbeiterverhandlungen am 3. Juli und bezeichnete es als einen Fehler, daß unser Leipziger Verbandstag den Reichsarbeiterverhandlungen ablehnte. Infolge dessen wurden dadurch in der Ferienfrage benachteiligt. Auch sei die Verbesserung der Lehrlingslöhne dadurch erschwert worden. Ueber die Annahme des neuen Reichsarbeitervertrages werde in den Vereinen entschieden werden. — Die am 7. Juni für die Pregelträger festgesetzten Lohnverhandlungen hatten das Ergebnis, daß ihre Stundenlöhne im Stadtgebiet Dresden in der Lohnklasse I um 11 auf 20 %, in der Lohnklasse III und IV auf 15 % über den gegenwärtigen Hilfsarbeiterlohn festgesetzt wurden. Nur stundenweise tragende Hilfsarbeiter gelten als Ausnahmefälle und erhalten in der Lohnklasse I und II 10 %, in der Lohnklasse III und IV 7 1/2 % über den gegenwärtigen Bauhilfsarbeiterlohn. Für Kalk- und Pregelträger ist auch ein Tarifvertrag festgesetzt worden. Am 13. Juni wurde über die Lohnklasseneinteilung verhandelt. Lohnklasse IV wird in Zukunft fortfallen. Dies kann aber erst rechtsverbindlich werden, nachdem die Tarifverträge abgeschlossen sind. Am 29. Juni wurde für Ost- und Westfalen verhandelt, nachdem man sich am Tage in einer Aussprache über die Lohnfreiheit in Westfalen, unter Mitwirkung der Regierung, auf ein Schiedsgericht geeinigt hatte, das gleichzeitig das Rohnamt bilden sollte. Infolge Vertreter beider Parteien wegen der außerordentlichen Verteuerung eine wesentliche Erhöhung der Löhne. Die Unternehmer boten gar keine Lohnhöherung. Sie bezeichneten die Keuerung als bereits abgelehnt. Wer mehr verdienen wolle, solle 10 Stunden arbeiten im übrigen seien im Baugewerbe die höchsten Löhne. Das Schiedsgericht hat dann für den Monat Juli einen Schiedsgericht gefaßt, wonach die Stundenlöhne betragen: für Maurer und Zimmerer 32,50 M, für Hilfsarbeiter 31 M, für Plazarbeiter 30,75 M. Alle übrigen Lohnsätze bewegen sich in den bisherigen üblichen Verhältnissen zum Spitzenlohn. Die sonst fröhlichen Punkte wurden durch gegenseitiges Uebernehmen der Vertragsparteien beigelegt und zwar soll das Werksgeld betragen für Zimmerer 1 %, für Maurer 1/2 % des Lohnes. Als Kilometergeld wurde ein täglicher Grundbetrag von 8 M festgesetzt, der sich für jeden weiteren Kilometer um 1 M erhöht. Die tägliche Auslösung beträgt für Reicharbeiter 6 % des Bodenlohnes. Dauert die auswärtige Arbeit keine 4 Wochen, so beträgt die tägliche Auslösung 5 M mehr. Ledige erhalten in allen Stufen 15 M weniger. Für Ueberstunden beträgt der Zuschlag 20 % des Stundenlohnes, für Nacht- und Sonntagsarbeit 40 %, für Beschäftigten bei Nacht 10 %. Sehr gründlich Aussprache stimmten die Vertreter dem Lohnabkommen mit 60 gegen 9 Stimmen zu. Von den sonstigen Beschlüssen ist hervorzuheben, daß die auswärtigen Korporation für ihre Tätigkeit 3 % der von ihnen einfließenden Beiträge und 20 % je Mitglied für das Verzeichnis des „Grundstein“, und zwar rückwirkend vom 1. April dieses Jahres an, erhalten. Kollege Hündorf von der Stuttgartergruppe gilt wieder als Ausschlußmitglied. — Zu Beginn schloß die Versammlung das frühere Mitglied Wolf wegen seines verbandswidrigen Verhaltens mit 54 gegen 16 Stimmen aus dem Verbande aus.

Elbing. (Ungetreuer Kassierer.) Wegen Unterschlagung in Höhe von 4015 M und Urkundenfälschung erhielt Gustav Roboll, der frühere Kassiererkassierer in P.-Golland des Bezirksvereins Elbing von der Strafkammer in Braunsberg am 4. Juli 6 Monate Gefängnis. Roboll hatte im Dezember 1921 in 24 Fällen arbeitslosen Mitgliedern die Unterstützung vorenthalten, dafür aber selber durch Urkundenfälschung die Beträge quittiert. Bei einer Revision am 8. Dezember wurde Verdacht geschöpft. Bis zur Abnahme der Geschäfte am 15. Dezember hatte Roboll den größten Teil der gefälschten Namen wieder ausquittiert; den fälschlich quittierten Betrag aber für sich verbraucht. Das Gericht ließ seine Keuerungsbefähigung und seine bisherige Unbescholtenheit als mildernde Umstände gelten.

Soziale Baubetriebe.

Die Gemeinnützige Arbeitsgenossenschaft in Magdeburg kann auf einen arbeits- und erfolgreichen Geschäftsjahr zurückblicken. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1921 bezeichnet die Entwicklung und den Stand der Genossenschaft als erfreulich. Größere Arbeiten, wie der Umbau der Kaiserne Mark (Arbeitsamt), die umfangreichen Negotiararbeiten für das Krematorium in Siedow und der Abbruch der Waffon Krompzig (Zitabelle) usw. wurden beendet und neue größerer Arbeiten, besonders Wohnungsbauten, begonnen. Für die Gartenabfuhrreform allein Maurerarbeiten für 22 Wohnungen, Zimmerarbeiten für 32 Wohnungen. Der Steinleger- und der Zimmerbetrieb wurden neu eingerichtet. Als erste Steinlegearbeit konnte die Sudenburger Tor-Passage durch das für die Stadt günstige Angebot in Auftrag genommen werden. Auch die Posttablearbeiten erhielt die Genossenschaft übertragen. In zahlreichen Submissionen war sie erfolgreich beteiligt. Sämtliche Aufträge wurden zur vollsten Zufriedenheit der Auftraggeber erledigt. In Ochsleben und Klein-Wangleben wurden Zweigniederlassungen gegründet. In Klein-Wangleben erbaute die Genossenschaft für die Firma Rabitzke und Giesele 31 Wohnungen, 2 Beamten- und 6 Arbeiterhäuser, Stallgebäude und andere Bauten. Für die Kommune Ochsleben hat sie den Bau von 36 Wohnungen bereits bis zum August 1921 fertiggestellt. Zahlreiche große Aufträge wurden in Magdeburg ausgeführt und neue umfangreiche Arbeiten begonnen. Allein in Ochsleben hat die Genossenschaft 75 Maurer und Bauarbeiter beschäftigt können. In Wangleben durchschnittlich 45 Mann. Insgesamt betrug die Zahl der Beschäftigten am Anfang des Jahres 125 und am Ende des Jahres 208 Genossen. Durchschnittlich wurden 6 Poliere, 69 Maurer, 14 Zimmerer, 15 Steinleger, 9 Lehrlinge, 101 Arbeiter mit einer Gesamtarbeitsleistung von 466 934 Stunden beschäftigt. Der Lohnaufwand betrug 5 023 236,19 M, bei einem Lohnsatz von 6 M am Anfang und 12 M am Ende des Jahres. In der Beschäftigung waren im Berichtsjahre zu den 2 angestellten Vorstandsmitgliedern 2 Zeichner und 2 weibliche Angestellte gekommen. Die Geschäftsausdehnung, Steuerabgabe, mehrmalige Aenderung der Röhre usw. nahmen ihre Arbeitskräfte stark in Anspruch. Mit neuen Aufträgen ist die Genossenschaft reichlich versehen. Nur der zielbewußten Zusammenarbeit der Beschäftigten mit den Genossen ist die günstige Entwicklung zu danken. Der Kassenbericht ergab nach Rücklagen für den Reserve- und Anschaffungsfonds und 100 000 M für den Fonds für soziale Einrichtungen, nach Sicherstellungen für noch nicht abgerechnete Arbeiten einen Reingewinn von 100 420 M. Dieser wurde von der Generalversammlung nach dem Vorschlage des Vorstandes zur Hälfte dem Sieblingsfonds überwiehen und zur anderen Hälfte zur Verteilung an die Genossen bereitgestellt. Trotz des verhältnismäßig geringen Betriebskapitals stellte sich der Jahresumsatz auf 4 500 000 M. Davon entfallen allein auf die Löhne 3 023 326 M. Die Umwandlung der Arbeitsgenossenschaft in eine Baugesellschaft G. m. b. H. Magdeburg, von der Frühjahrsgeneralversammlung eingeleitet, wird inzwischen vollzogen sein.

Vom Bau.

Dresden. In der Tobischen Papierfabrik in Gainsberg bei Dresden hat der Baumeister Remna den Abruch von Gebäuden übernommen. Dort war nun der Kollege Georg Gelsche aus Dippoldiswarde mit dem Herausnehmen der eiserne Fensterarmen beschäftigt. Dabei stürzte er am 7. Juli mit einem Rahmen etwa 5 m tief ab. Wie der Arzt feststellte, brach er den rechten Unterarm, erlitt Verletzungen am linken Arm und an der Ferse sowie Kopfverletzungen. Der Unfall konnte vermieden werden, wenn man ein ordentliches Gerüst gebaut hätte, statt sich mit dem Lege zweier Pfosten zu begnügen. Wir erlauch alle Kollegen, besonders aber die Bauleitenden, härter auf den Gerüstbau zu achten.

Bei einer von der Bauarbeiterschuttkommission in der Kantschuphannschaff Kamenz vorgenommenen Kontrolle wurden 37 Bauten befragt. Davon waren 16 Wohnhäuser, 12 Fabrikgebäude, 6 Scheunen, 2 Stallgebäude und ein Geschäftshaus. Beschäftigt waren auf diesen Bauten 347 Arbeiter. Trotz der Gefährlichkeit der Bauarbeit war zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter wenig getan. Auf 6 Bauten waren nicht einmal die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt. Außergewöhnlich wurden nur auf 15 Bauten vorgefunden, von denen eins mit Schwarten abgedeckt war. Auf 10 Bauten wurden überdacht gemauert, wobei Schutz- und Fanggerüste nur auf 3 Bauten vorhanden waren. Geländer und Edeleltreiter an Gerüsten fehlten auf 8 Bauten, und waren auf 11 Bauten die Fallengelangen ungenügend abgedeckt. Auf 2 Bauten fehlten bei Dacharbeiten die Schutzgerüste. Geländer an Aufstiegen und Treppen fehlten auf 5 Bauten. Auf einem Bau wurden Baustoffe über eine schlechte Leiter transportiert. Trinklöffler fehlte auf 2 Bauten. Wäuben fehlten auf 8 Bauten ganz und die übrigen waren mangelhaft. Zum Teil waren Wände und Decken unndigt. Fenster fehlten zum Teil ganz oder ließen sich nicht öffnen. Türen waren nicht beschließbar; es fehlten Fußböden, Tische und Bänke und Ofen zum Wärmen des Ofens. Kleiderhänge und Spundnäpfe gab es nirgends. In 7 Gebäuden lagerten Baustoffe und Geräte, in 11 Fällen wurden sie nicht gereinigt. Verbandszuge festlie auf 16 Bauten. Besonders mangelhaft waren auch die Aborte. In 2 Fällen waren sie gleich neben der Baubude. Auf 3 Bauten konnte man von außen hineinsehen, zum Teil hatten sie Latentische und kein wasserfestes Dach. In 18 Fällen bestanden sie überhaupt nur aus ausgehöhlten Erdbrüben. Pflanzanlagen fehlten 23mal, und Urineimer waren in den Etagen nirgends vorhanden. Waschgelegenheiten fehlten auf 5 Bauten und Handtuch und Seife gab es nur auf einem einzigen Bau.

Gelsenau. Die berechtigt das Verlangen der bauerwerblichen Organisationen nach Kontrollen aus Arbeiterkreisen für den Bauarbeiterzuschlag ist, beweisen die Ergebnisse der alljährlichen Bauteilkontrollen. Auch diesmal ergab die Kontrolle für unsern Bezirk Gelsenau geradezu besorgniserregende Zustände. Kontrolliert wurden 38 Bauten verschiedener Art. In 10 Bauten waren Außergewerke aufgestellt, davon aber nur 4 genügend verkleidet. Nur an zwei Bauten befand sich unter dem Arbeitserlöse das vorgezeichnete Schutzgerüst. In einem Bau, wo über-die-Sand bernstwert, wie geordnet sich dort die Maurer auf der 25 cm starken Wand hin und herbewegten; aber noch wunderbarer war es, daß dort kein Unfall passiert ist. In 9 Bauten fehlten Geländer und Edeleltreiter, an 3 waren die Stodwände gar nicht oder mangelhaft abgedeckt. Schutzgerüste, Fangleinen, Gürtel für Dachbeder gab es gar nicht. Für Staubverhinderung wird nichts getan. Eine wahrnehmbare behördliche Kontrolle gibt es nirgends. Was Wunder, daß die Unternehmer sich nicht um Schutzbestimmungen kümmern? Sie kennen nur den Profit. Wenngleich ein Bauarbeiter, so kommt eben ein anderer nach. Unterlufträume sehen unndigt aus. Auf 6 Bauten fehlten sie ganz, 2 hatten keinen Fußboden. Kleiderhänge gab es überhaupt nicht. Kommt den Arbeitern Kleidung abhandeln, so will der Unternehmer aber nicht verantwortlich sein. 3 Baubuden waren in Kellern untergebracht, und eine Baubude

stand in friedlicher Eintracht dicht neben dem Abort. Der 8. Baden konnten die Fenster nicht geöffnet werden. Spundnöpfe gab es nur 2 in 2 Baden. Aborte fehlten an 6 Bauten. In 4 Fällen konnte man von der Straße hineinsehen; einem Abort fehlte der Fußboden, einer hatte kein Dach. Bei 12 Bauten wurden Erdgruben benutzt. Nur 6 Aborte wurden regelmäßig gereinigt, nur 2 desinfiziert. Bisfortanlagen gibt es nicht. Am schlimmsten steht es mit der ersten Hülfe bei Unglücksfällen. An 13 Bauten fehlten entweder die Verbandstafeln ganz, oder sie waren so schlecht ausgerüstet, daß sie ihrem Zweck nicht entsprachen. Die Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen fehlte an 21 Bauten. Zusammengefaßt ergibt sich, daß es trotz aller Mühe der Organisationen nicht besser geworden ist. Dringender als je müssen wir fordern, daß Kontrollreue aus Arbeiterkreisen bestellt werden. Nicht nur Paradekontrollreue für große Bezirke brauchen wir, womit die Bezirke den guten Willen zeigen will. Nein, es müssen so viele Kontrollreue angestellt werden, wie der Zweck es erfordert. Kollegen! Niemand kann auch bei einem Unfall getroffenen Glieder wieder billiger brauchbar machen. Das Unternehmen hat für Euch nichts übrig, wenn Ihr durch Außerachtlassung der Gesundheitsvorschriften frühzeitig dem Siedum verfallt. Das ist Ihr an den Kollegen, die in der heutigen schweren Zeit von den paar elenden Pfennigen der Invalidentrente leben müssen. Deshalb beachtet mehr als bisher den Bauarbeiterchutz.

Soziales.

Verschleppte Erwerbslosenunterstützung. In Berlin war ein Kollege nach beendigem Streik im Hochbau (10. Januar 1922) noch längere Zeit arbeitslos. Erwerbslosenunterstützung konnte er nicht gleich beantragen, da die Unterstützung besänftigt für jemand, der seine Beschäftigung durch Streik verloren hat, auf 4 Wochen nach beendigem Streik gesperrt ist. Er mußte diese Frist also ohne jegliche Unterstützung verfrachten lassen. Um aber nach Ablauf dieser Wartezeit bei weiter anbauender Arbeitslosigkeit die ihm zustehende Unterstützung erhalten zu können, meldete er sich am 23. Januar beim Fürsorgeamt seines Wohnortes. Am 18. Februar lehnte die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung ab, weil er ja im Walde Baumstämme ausgraben könne. Diese Beschäftigung bot man ihm bei einer Kräfte von 15 bis 18 Grad unter Null an. Wer eine Ahnung von solcher Arbeit hat, der weiß, daß sie bei derart starkem Frost nicht ausführbar ist. Dies Anerbieten war somit durchaus unbillig. Nichtsdestoweniger erklärte sich unser Kollege zur Annahme der Arbeit bereit, wenn ihm das dazu erforderliche Werkzeug geliefert würde. Das lehnte der Fürsorgeamt jedoch ebenfalls ab. Da der Kollege nicht im Besitze des benötigten Werkzeuges war, konnte er die Arbeit nicht antreten. Unterstützung wurde ihm aber nicht gewährt. Am 18. Februar beschwerte er sich mündlich auf dem Landratsamt, erhielt jedoch keine Antwort. Am 22. Februar trat der Kollege anderweitig in Arbeit. Da er auf sein Recht nicht verzichten wollte, so richtete er am 13. März eine Beschwerde beim Regierungspräsidenten ein, worauf ihm unter dem 28. März mitgeteilt wurde, daß seine Beschwerde zur Entscheidung an den Landrat abgegeben worden sei. Am 22. April ließ ihn dieser in einem Schreiben wissen, daß er seine Beschwerde für erledigt halte, da es ihm bereits vor längerer Zeit gelungen sei, wieder Arbeit zu finden und Nachzahlung von Erwerbslosenunterstützung unzulässig sei. Damit nicht zufrieden, richtete der Angeklagte am 10. Mai abermals eine Beschwerde an den Regierungspräsidenten. Am 16. Mai antwortete ihm dieser, er vermöge seiner Beschwerde nicht zu entsprechen, da nach einer Entscheidung des preussischen Ministers für Volkswirtschaft Nachzahlungen an Erwerbslosenunterstützung für zurückliegende Zeiten unzulässig seien. Die Erwerbslosenunterstützung sei lediglich dazu bestimmt, einen gegenwärtigen Notstand zu beheben. Dieser Beschäftigung sei nach § 13 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge endgültig. Auf solche Art kann also jemand um sein ihm zustehendes Recht gebracht werden. Es ist uns und auch dem betroffenen Kollegen bekannt, daß Nachzahlungen an Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet werden dürfen. Aber dann mag doch der Landrat oder der Regierungspräsident die nachgeordneten Behörden anweisen, entsprechend dem Zwecke der Erwerbslosenunterstützung, den Notleidenden zu unterstützen, wenn er arbeitslos, also in Not ist. Dann soll man nicht, wie in diesem Falle der Fürsorgeamt, die Scheingründe an den Saaren heranziehen, nur um die Unterstützung ablehnen zu können. Man darf sich nicht wundern, wenn die durch solch hohnbüchene Verschleppung geschädigten Erwerbslosen aufgebracht werden. Daß dem Erwerbslosen für zurückliegende Zeiten keine Unterstützung gewährt werden kann, bedeutet in diesem Falle, daß sein Anspruch durch die bürokratische Handhabung so lange verschleppt worden ist, bis er im Sinne der Verordnung als „zurückliegend“ betrachtet werden muß und eine Nachzahlung nicht mehr in Frage kommt. Wer hoffet aber dem Erwerbslosen für den dadurch erlittenen Schaden?

Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Nach dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 28. Dezember 1921, das am 5. Januar 1922 in Kraft getreten ist, erhielten bedürftige Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillsgehalt in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 4,50 M täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Für Wöchnerinnen, die Anspruch auf Familienwochenhilfe haben und solche, denen die Wochenfürsorge zusteht (§ 17 des Wochenhilfegesetzes), betrug das Stillsgehalt ebenfalls 4,50 M täglich. Ferner bestimmte das erwähnte Gesetz, daß eine Wöchnerin auch dann noch als minderbemittelt nach den Bestimmungen des angezogenen Paragrafen anzusehen ist, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 15 000 M (bisher 10 000 M) nicht übersteigen hat. Ein neues Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 20. April 1922, das vom 6. Mai 1922 an Gesetzeskraft erlangt hat (Reichsgesetzblatt 1922, Nr. 33), bestimmte nun, daß Wöchnerinnen, die vor dem 6. August 1921 (das ist der Tag, an dem das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 20. Juli 1921 in Kraft getreten ist) entbunden worden sind, von diesem

Tag an für den Rest der Bezugszeit das Wochen- und Stillsgehalt in dem durch das Gesetz vom 20. Juli 1921 erhöhten Betrage erhalten. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen, die nach dem genannten Gesetz als minderbemittelt zu gelten haben. Zur Erläuterung dieser Vorschriften sei folgendes bemerkt: Bis zum 5. August 1921 einschließig betrug das Familienwochengehalt 1,50 M, das Stillsgehalt 75 P täglich. An Wochenfürsorge wurden dieselben Leistungen gewährt. Vom 6. August 1921 an mußte ein Familienwochengehalt von 3 M und ein Stillsgehalt von 1,50 M täglich gewährt werden. Der Entwurf des Gesetzes vom 20. Juli 1921 ging davon aus, daß diese Fürsorge den Wöchnerinnen auch in bereits laufenden Fällen vom Tage des Austritts der Vorschriften an für den Rest der Bezugszeit zugute kommen müsse. Dies in einer ausdrücklichen Vorschrift in dem Gesetz festzulegen, erachtete der Gesetzgeber aber nicht für notwendig. Das Fehlen einer entsprechenden Gesetzesvorschrift führte jedoch dazu, daß die Krankenkassen die höheren Leistungen nur solchen Wöchnerinnen gewährten, die nach dem 6. August 1921 entbunden worden sind. Bei Klagen wegen Verweigerung der höheren Leistungen traten die Versicherungsbehörden der Ansicht der Klagen bei und wiesen die Klagen als unbegründet ab, weil, wie das Reichsversicherungsamt in seinem Urteil vom 20. Dezember 1921 ausdrücklich betonte, Ermächtigungen und Wünsche der gesetzgebenden Faktoren, soweit sie nicht im Gesetz selbst erkennbaren Ausdruck gefunden haben, keine entscheidende Bedeutung für die Rechtsprechung beanspruchen können. Dieses Urteil gab dem Gesetzgeber Veranlassung, in das neue Gesetz vom 20. April 1922 die Bestimmung aufzunehmen, daß Wöchnerinnen, die vor dem 6. August 1921 entbunden worden sind, von diesem Tage an für den Rest der Bezugszeit das höhere Wochen- und Stillsgehalt erhalten müssen. Das gilt selbstverständlich nur für solche Wochenhilffälle, für die über den 5. August 1921 hinaus noch Leistungen zu beanspruchen waren. Weiter bestimmt das Gesetz vom 20. April 1922, daß Wöchnerinnen, die vor dem 6. Januar 1922 (das ist der Tag des eingangs erwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1921) entbunden worden sind, von diesem Tage an für den Rest der Bezugszeit das Stillsgehalt in Höhe von 4,50 M täglich zu beanspruchen haben. Eine Erhöhung des Familienwochengeldes kommt nicht in Frage. Wöchnerinnen, die erst nach diesem Gesetze als minderbemittelt zu gelten haben, erhalten vom 5. Januar 1922 an für den Rest der Bezugszeit die Leistungen der Wochenfürsorge an Wochen- und Stillsgehalt. Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am 5. Mai 1922 schwebte, unterliegen den Vorschriften des neuen Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt, soweit Revision nach § 1695 der Reichsversicherungsordnung zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberberufungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1922 begründete Anträge bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen. — Unsere Kollegen, deren Ehefrauen, Töchter, Stief- oder Pflegekinder die Familienwochenhilfe oder die Wochenfürsorge über den 5. August 1921 oder über den 4. Januar 1922 hinaus erhalten haben, tun gut, wenn sie sich wegen Nachzahlung der ihnen auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1922 zustehenden höheren Leistungen an Wochen- und Stillsgehalt recht bald an die zuständige Krankenkasse wenden, und zwar auch dann, wenn sie mit ihrem Anspruch auf die höheren Leistungen vom Versicherungsamt oder Oberberufungsamt abgewiesen sein sollten. Denn die Leistungen der Krankenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Das gilt auch für die vorstehend erwähnten Wochenhilffälle.

Zwischen sind die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge abermals erhöht und erweitert worden, doch werden die obigen Ausführungen dadurch nicht gegenstandslos. Ein neues Gesetz über Wochenhilfe vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 499), das am 23. Juni 1922 in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die Krassen den weiblichen Versicherter, die Anspruch auf Wochenhilfe haben, folgende Leistungen gewährt werden müssen:

1. Ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird.
2. Einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 250 M; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 50 M zu zahlen.
3. Ein Wochengehalt in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 6 M täglich, für 10 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengehalt für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.
4. Solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillsgehalt in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 8 M täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Steht eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Interimsunterstützung, so werden, wie bisher schon, die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillsgehalt bis zum zahlungsmäßigen Ende der Bezugszeit an den für den Unterhalt des Kindes Ergänzenden gezahlt. Das gilt auch für die Familienwochenhilfe und die Wochenfürsorge. Die Leistung aus Nr. 1 bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechte. Können die Krassen die ärztliche Behandlung als Sachleistung ohne ihr Verschulden nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen leisten, so ist es ihnen gestattet, statt der ärztlichen Behandlung eine Beihilfe bis zum Betrage von 300 M zu gewähren. Eine weitere neue Bestimmung besagt, daß die Krassen in den Ländern, wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperlichkeit den Gebährenden auszuüben oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, auf Anordnung verpflichtet sind, einen Teil des einmaligen Entbindungsbeitrages bis zur Höhe von 150 M an die Körperliche statt an die Wöchnerin zu zahlen. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Gebährenden zu zahlen hat. Für Ehefrauen sowie für solche Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherter, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind dieselben Leistungen zu gewähren wie für bedürftige Wöchnerinnen, jedoch mit der Maßgabe, daß

das Wochengehalt mindestens 4,50 M, das Stillsgehalt 8 M täglich betragen muß. Bis zum 22. Juni 1922 einschließig betrug das Wochengehalt 3 M und das Stillsgehalt 4,50 M täglich. Die Zahlung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillsgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherter erhöhen. Die Leistungen der Familienwochenhilfe müssen auch gewährt werden, wenn die Wöchnerin innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherter geboren hat. Bei Töchtern, Stief- und Pflegekinder ist in solchen Fällen Vorauszahlung, daß sie mit den Versicherter bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Für die Wochenhilfe ist ein besonderes Gesetz erlassen worden: Gesetz über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 502), das ebenfalls am 23. Juni 1922 Gesetzeskraft erlangt hat. Geändert ist hier die Einkommensgrenze für die Feststellung, ob die Wöchnerin minderbemittelt, also anpruchsberechtigt ist. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 15 000 M nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M. Als Wochenfürsorge werden die Leistungen gewährt, die im Falle der Familienwochenhilfe gewährt werden müssen; also ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 250 M oder, falls die Entbindung nicht stattfindet, als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 50 M, ferner ein Wochengehalt in Höhe von 4,50 M täglich für 10 Wochen und ein Stillsgehalt in Höhe von 8 M auf die Dauer von 12 Wochen. Der Antrag auf Wochenfürsorge ist, wie bisher, beim Versicherungsamt zu stellen. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt entweder von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder von der Krankenkasse. Für Entbindungsfälle, die vor dem 23. Juni 1922 eingetragen sind, ist das Wochen- und Stillsgehalt für den Rest der Bezugszeit in dem diesem Gesetz erhöhten Betrage zu zahlen. Das gilt nicht nur für die Wochenhilfe und Familienwochenhilfe, sondern auch für die Wochenfürsorge. Wer in den Fällen, wo die Wochenhilfe über den 22. Juni 1922 hinaus gewährt worden ist, die erhöhten Leistungen an Wochen- und Stillsgehalt nicht erhalten hat, dem ist zu raten, die Differenzbeträge nachzufordern vom 23. Juni 1922 an. F. M.

Die Not der Invaliden- und Altersrentenempfänger.

Vom Bezirksarbeitersekretär Alfred Peifer, Breslau.

Schwohl das Gesetz über Poststandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 bekannt ist, herrscht in den Kreisen der Gemeindebevorzugter über die Handhabung des Gesetzes große Unkenntnis. Die Klagen der Rentenempfänger auf dem Lande wollen nicht verstummen. Die Beschwerden über die faurige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindebevorzugter nehmen überhand. Zur Beschleunigung des Verfahrens hatte der Minister für Volkswirtschaft das Gesetz mit den Ausführungsbestimmungen bereits mit einem Erlaß vom 27. Januar 1922 in rund 9500 Stücken an die einzelnen Dienststellen verteilen lassen. Es muß daher angenommen werden, daß die ausführenden Organe nicht rechtzeitig in den Besitz dieser Bestimmungen gekommen sind. Durch eine erneute an die Behörden, denen die Gemeindeausführung obliegt, ergangene Verfügung vom 8. Mai hat der Minister mit allem Nachdruck die beschleunigte Durchführung der Poststandsmaßnahmen für die Sozialrentner angeordnet.

Die Gemeindebevorzugter gehen vielfach von dem falschen Standpunkt aus, die Gemeinde hätte kein Geld, die Zuschläge an die Sozialrentner zu zahlen. Jedoch hat der Minister angeordnet, daß Anträge auf Vorzug- und Erstattungsabgaben bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen sind. Dieser wird die notwendigen Mittel vom Reichsminister auf Antrag unmittelbar überwiesen erhalten. Somit sind die von falschen Voraussetzungen ausgehenden Bedenken der Gemeindebevorzugter beseitigt. Sie können und müssen Anträge der Invalidentenrentenempfänger um Gewährung der Zulagen in beschleunigtem Verfahren bearbeiten. Fehlen ihnen hierzu die benötigten Mittel, so haben sie nichts weiter zu tun, als sie von dem Regierungspräsidenten einzufordern.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1921 ist durch ein erneutes Gesetz vom 24. April 1922 wesentlich verbessert worden. Es verpflichtet die Gemeinden, deutschen Empfänger von Renten aus der Invalidentenversicherung und der Angestelltenversicherung auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Die Unterstützung in der Invalidentenversicherung ist so zu bemessen, daß das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invalidenten- oder Altersrente den Betrag von 4800 M erreicht, das einer Witwen- und Witverrenten den Betrag von 3300 M und das einer Waisenrente den Betrag von 2000 M. Diese Unterstützungen sind auch an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung zu gewähren. Den Witwen, die Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erhalten, wird jedoch der Zuschlag nur gewährt, wenn sie invalide im Sinne des Gesetzes sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die keine Rente auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 M für jedes Kind, für das vierte und jedes weitere Kind um 600 M. Ein Beispiel: Besitzt eine Witwe mit 2 Kindern Invalidentenrente in Höhe von 1000 M jährlich, so würde die Unterstützungsgrenze nicht 3300 M, sondern 4300 M betragen, weil jedes Kind die Unterstützungsgrenze um je 500 M erhöht. Elternlose Entel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

